

687.

(Z. 49.757/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird

Bestellung eines Alpininspektors.

1. beauftragt, über die Bestellung eines Alpininspektors (§ 11 des Gesetzes, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft), die Bezüge und den Wirkungsbereich desselben nach mit der k. k. Regierung gepflogenen Verhandlungen in der nächsten Session Bericht zu erstatten und den Antrag zu stellen;
2. ermächtigt, betreffend Anstellung eines Alpininspektors für das Jahr 1909 im Einvernehmen mit der k. k. Regierung provisorische Verfügungen zu treffen.

688.

(Z. 49.758/II.)

Der Landtag beschließt:

A. Gesetz vom

Gesetz, betreffend die Neuregulierung und Ablösung der im Verfahren auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte, sowie betreffend die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten.

giltig für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Neuregulierung und Ablösung der im Verfahren auf Grund des kaiserl. Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte sowie betreffend die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die in Durchführung des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Forst- und Weideservituten auf fremdem Grund und Boden können, sofern diese Rechte nicht seither erloschen sind, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes entweder einer Neuregulierung oder einer Ablösung unterzogen werden.

I. Die Neuregulierung.

§ 2.

Die Neuregulierung hat auf Grundlage jener Feststellungen der Nutzungsrechte und der allfälligen Gegenleistungen der Bezugsberechtigten an die Verpflichteten zu erfolgen, welche durch die bezüglichlichen, in dem Verfahren nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse oder genehmigten Vergleiche zustande gekommen sind. Die Neuregulierung bezweckt mit Rücksicht auf mangelhafte Bestimmungen in den Regulierungsurkunden und auf die seit der Regulierung eingetretene Änderung der Verhältnisse eine den wirtschaftlichen Bedürfnissen des berechtigten und verpflichteten Gutes Rechnung tragende Anordnung der Art und Weise der Ausübung dieser Nutzungsrechte im Interesse der Sicherung ihrer nachhaltigen Bedeckung.

§ 3.

Die Neuregulierung wird sich insbesondere zu erstrecken haben:

1. Bei Forstservituten:

- a) auf die Angabe der Bezugsorte von Holz und Streu;
- b) auf die Zeit der Anmeldung, der Anweisung und der Entnahme von Holz und Streu;
- c) auf die Art der Bringung;

d) auf die allfällige genauere Bestimmung der Menge und Beschaffenheit der zu beziehenden Forstprodukte sowie des Preises derselben bei entgeltlichem Bezuge, insoweit hierüber in den Regulierungsurkunden keine oder nicht ausreichende Bestimmungen enthalten sein sollten;

2. bei Weidesevrituten:

- a) Auf die Anweisung der Weideplätze im allgemeinen sowie für den Fall, als das Weiderecht durch Aufforstung eingeschränkt würde;
- b) auf die Zeit, Bezeichnung und Bekanntmachung der Verhegung;
- c) auf Viehtränke und Durchtrieb;
- d) auf die Weidezeit, Viehzahl und Gattung — insoferne hierüber in den Regulierungsurkunden keine oder nicht ausreichende Bestimmungen enthalten sein sollten;
- e) auf die Errichtung von Zäunen und Bestellung von Hirten;
- f) auf die Anlegung und Erhaltung von Wegen, Ställen, Entwässerungen, Wasserleitungen, auf Rodungen und Verbesserungen der Weideflächen, sowie auf die Gestattung von Einständen.

§ 4.

Aufgabe des Lokalkommissärs (§ 29) wird es auch sein, abgesehen von den im § 3 angeführten, nötigenfalls im Erkenntniswege zu treffenden Anordnungen, die Beseitigung etwaiger in den Regulierungsvergleichen enthaltenen Erschwernisse und Unklarheiten im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien anzustreben. Derselbe wird daher insbesondere:

bei Forstservituten auf Beseitigung der etwa vorhandenen Vorschrift, daß der Berechtigte aus seinem eigenen Walde Forstprodukte nicht veräußern dürfe, sowie gegebenenfalls auf Gestattung der freien Verwendung der bezogenen Forstprodukte, in beiden Fällen unter Bedachtnahme auf eine angemessene Minderung der Bezugsmengen,

bei Weidesevrituten, im Falle als der Verpflichtete die Weiderechte einzelner zu einer Gruppe von Berechtigten gehörenden Parteien eingelöst hat, auf eine wirtschaftlich vorteilhafte Einschränkung der Weidefläche hinzuwirken haben.

§ 5.

Bei der in dem vorstehenden Paragraphen vorgesehenen Bestimmung der Orte zur Entnahme von Holz und Streu ist auf die möglichst leichte Bringung der gewonnenen Forstprodukte durch den Berechtigten, ferner bei der Anweisung der Weideplätze auf die leichte und unbehinderte Möglichkeit der Beweidung Rücksicht zu nehmen.

§ 6.

Bei Durchführung der Neuregulierung sind in allen Fällen, in welchen es sich als zweckmäßig erweist, alle Holzungs- und Holzbezugsrechte sowie alle Streuentnahme- und Streubezugsrechte in eine bestimmte Holz- oder Streuabgabe umzuwandeln.

Im Falle dieser Umwandlung ist der jeweilige Eigentümer der belasteten Realität verpflichtet, dem Berechtigten jährlich oder periodisch die im Sinne des § 7 festgesetzte Menge an Holz und Streu an bestimmte Abgabsorte zu liefern.

§ 7.

Die Feststellung der Menge des jährlichen Bezuges an Holz und Streu (§ 6) hat auf Grundlage des durch die Regulierungsurkunde bestimmten Ausmaßes nach Ab-

zug der in billiger Weise in Anschlag zu bringenden dermaligen Aufwendungen des Berechtigten zu erfolgen.

Für die Abgabe sind jene Örtlichkeiten in dem belasteten Objekte, beziehungsweise an der Grenze desselben zu bestimmen, welche sich für die Lagerung und Ausbringung durch die Berechtigten eignen.

Dem Verpflichteten steht es jedoch frei, die Servitutsbezüge an einen für die Bringung des Berechtigten günstigeren Abgabsort oder zur berechtigten Realität selbst zu liefern.

§ 8.

Die Ersetzung des Nutzholzes durch andere demselben Zwecke dienende Materialien ist nur dann zulässig, wenn hierüber zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten ein Übereinkommen erzielt wird.

Hinsichtlich des Ersatzes von Brennholz und Waldstreu durch andere Brennmittel oder Streumittel kann auf Verlangen des Verpflichteten diese Ersetzung dann angeordnet werden, wenn der Wirtschaftsbetrieb der betreffenden Realitäten hiedurch nicht geschädigt wird und der Verpflichtete die einmalige Tragung der Kosten jener allfälligen Herstellungen übernimmt, welche die Benützung dieser Ersatzmittel ermöglichen.

§ 9.

Sind die der Neuregulierung unterzogenen Nutzungsrechte im Grundbuche auf der belasteten Liegenschaft eingetragen, so hat die Agrarbehörde (§ 29) die bücherliche Anmerkung der Neuregulierung auf Grund des rechtskräftigen Regulierungsplanes von Amts wegen zu veranlassen.

II. Die Ablösung.

§ 10.

Die den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Rechte (§ 1) können gegen Entgelt ganz oder teilweise aufgehoben (abgelöst) werden, wenn

1. durch die Ablösung und durch die Art derselben der übliche Hauptwirtschaftsbetrieb des berechtigten oder des verpflichteten Gutes nicht gefährdet wird;
2. wenn durch die Ablösung nicht überwiegende Nachteile der Landeskultur im allgemeinen herbeigeführt werden.

§ 11.

Die Ablösung kann erfolgen, entweder

- a) durch Zahlung eines Ablösungskapitales seitens des Verpflichteten, welches binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Erkenntnisses zu erlegen ist, und
- b) durch Abtretung von Grund und Boden.

§ 12.

Die Kapitalsabfindung ist nur dann zulässig, wenn die Ablösung in Grund und Boden sich nicht in zweckmäßiger Weise durchführen läßt oder wenn die Bedürfnisse der Berechtigten, welche durch die Benützungrechte ihre Befriedigung erlangen, in anderer Weise gesichert erscheinen.

Diese Ablösungsart wird insbesondere dann einzutreten haben, wenn das belastete Grundstück in seinem heutigen Kulturzustande zur Deckung der Servitutsbezüge überhaupt nicht geeignet ist.

§ 13.

Die Ablösung hat insbesondere bei Weiderechten in Wäldern durch Abtretung von Grund und Boden immer dann einzutreten, wenn den Berechtigten für die Weidenausübung geeignete und hinreichende Weideflächen überlassen werden können.

§ 14.

Die Ablösung hat auf Grundlage des in den Regulierungsurkunden bestimmten Ausmaßes der Nutzungsrechte und der allfälligen Gegenleistungen zu erfolgen (§ 2).

§ 15.

Findet die Ablösung in Geld statt, so sind die Nutzungsrechte (§ 14) nach dem Jahresbetrage zu bewerten.

Die Wertbestimmung des Jahresbetrages hat, falls kein Übereinkommen der Parteien erzielt wird, durch Sachverständige nach dem reinen Betrage zu geschehen, der nach Abschlag des zur Ausübung erforderlichen Aufwandes dem Berechtigten verbleibt. Hierbei sind die zwischen den Parteien verglichenen Preise oder die Lokaldurchschnittspreise des der Einleitung der betreffenden Ablösung vorangehenden Jahrzehntes der Berechnung zugrunde zu legen; fehlen die Lokalpreise oder bestehen begründete Bedenken dagegen, so sind die Preise in der Regel durch Sachverständige zu bestimmen.

§ 16.

Von dem Werte des Jahresbetrages der abzulösenden Nutzung ist der nach den Bestimmungen des § 15 zu bewertende Jahresertrag der allfälligen Gegenleistung in Abzug zu bringen, der verbleibende Rest bildet den Wert, welcher, im fünfundzwanzigfachen Anschlag zum Kapital erhoben, das auf Geld zurückgeführte Ablösungskapital des aufzuhebenden Rechtes darstellt.

§ 17.

Die Ablösungskapitalien sind von den kompetenten Behörden in Staatspapieren oder in pupillarsicheren Wertpapieren des Landes Steiermark anzulegen und in der Finanzlandeskasse zu deponieren. Den Eigentümern steht nur der Zinsenbezug zu. Ein Ansuchen um Behebung des Kapitals kann in folgenden Fällen bewilligt werden:

1. Behufs Hinausbezahlung von Erbabsindungen an die Geschwister des Übernehmers des berechtigten Besitzes.
2. Behufs Tilgung von zur Zeit des Anfalles des Ablösungskapitales bereits auf dem berechtigten Besitze lastenden Hypothekenschulden.
3. Behufs Durchführung von Ameliorierungen des berechtigten Besitzes.
4. U**berhaupt** behufs Durchführung von Anschaffungen — vor allem von Immobilien, wie Zukauf von Grundstücken, Errichtung von Wirtschafts- oder Wohngebäuden — unter der Voraussetzung, daß durch sie der Wirtschaftsbetrieb erleichtert, verbessert oder rentabler gemacht wird.

§ 18.

Findet die Ablösung durch Abtretung von Grund und Boden statt, so ist zunächst der Kapitalwert der Nutzungsrechte gemäß §§ 15 und 16 zu ermitteln und sodann ein diesem Werte entsprechendes, der Kulturgattung nach den abzulösenden Rechten tunlichst angepaßtes Grundstück auszuwählen. Der Wert des abzutretenden Grundes ist nach dessen nachhaltiger Ertragsfähigkeit, also nach dem Mittel des gegenwärtig und künftig davon zu erwartenden durchschnittlichen Naturalertrages festzusetzen.

§ 19.

Die auf dem belasteten Grunde haftenden Hypothekarrechte erlöschen bezüglich des als Entgelt der Ablösung abzutretenden Grundes.

Die entsprechende Ab- und Zuschreibung des abzutretenden Grundes hat die Agrarbehörde (§ 29) auf Grund der rechtskräftigen Ablösungsurkunde zu veranlassen.

Jene Grundlasten, welche ihrer Natur nach auf dem abzutretenden Grunde haften bleiben oder aus Rücksichten der Bewirtschaftung neu eingeräumt werden, sind bei dessen Wertbestimmung in Aufschlag zu bringen.

§ 20.

Die Abtretung von Grund und Boden, bei welcher der Arrondierung des Grundbesitzes der Interessenten die tunlichste Rücksicht zuzuwenden ist, ist nur insoweit zulässig, als noch eine zweckentsprechende Bewirtschaftung des verpflichteten Gutes möglich ist. Eine unvermeidliche Ungleichheit zwischen dem Kapitalwerte des Nutzungsrechtes und des an dessen Stelle tretenden Grundes ist, wenn die Parteien sich nicht auf andere Art einigen, durch Geld auszugleichen. Der bezügliche Betrag ist binnen drei Monaten nach Rechtskraft zu erlegen und kann dem hierauf gewiesenen Interessenten — soweit hiedurch die Rechte dritter Personen nicht gefährdet erscheinen — ausgefolgt werden.

§ 21.

Die Abtretung von Wald- und Weideland hat in der Regel ungeteilt an die Gesamtheit der Berechtigten stattzufinden. Für diese Gemeinschaftsbesitze hat das Landesgesetz vom über die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte Anwendung zu finden.

§ 22.

In allen Fällen einer Abtretung von Grund und Boden an eine Gesamtheit von Berechtigten (§ 21) sowie einer Neuregulierung der Servitutsrechte einer solchen Gesamtheit sind die Berechtigten verpflichtet, für ihre Vertretung nach außen sowie für die Führung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten innerhalb der Gesamtheit vorzusorgen.

Hiernach ist mit tunlichster Beachtung der Wünsche und Anträge der Berechtigten die Einrichtung der künftigen Vertretung durch ein Statut zu regeln.

Jedes Statut hat die Bestimmung zu enthalten:

1. Von wem und in welcher Weise die Vertretung einzusetzen ist;
2. daß im Falle die Berechtigten die Einsetzung einer Vertretung unterlassen, dieselbe von der Behörde einzusetzen ist;
3. daß das Statut für alle Rechtsnachfolger der Berechtigten bindend ist;
4. daß in allen die Gesamtheit betreffenden Angelegenheiten sich die überstimmtten Berechtigten dem Ausspruche der Behörde zu fügen haben und
5. daß eine Nichtbefolgung der von der Vertretung innerhalb des Statuts getroffenen Anordnungen, insoferne sie nicht eine nach einem anderen Gesetze strafbare Handlung begründet, sowie daß die Außerachtlassung der der Vertretung statutenmäßig obliegenden Obforgen von der Behörde auf Grund der Bestimmung des § 40 dieses Gesetzes bestraft werden kann.

III. Sicherung der regulierten Nutzungsrechte der Eingeforsteten.

§ 23.

Im Falle als der Verpflichtete die Weiderechte einzelner zu einer Gruppe von Berechtigten gehörender Parteien im Wege freiwilligen Übereinkommens einlöst, tritt derselbe, wenn nicht mit den erübrigenden Weideberechtigten eine Vereinbarung im Sinne des § 4 getroffen wurde, in die Rechte und Pflichten der abgelösten Parteien ein. Derselbe hat daher insbesondere

- a) das Recht, die entsprechende Anzahl Weidevieh selbst aufzutreiben;
- b) an der Abstimmung nach § 32 dieses Gesetzes teilzunehmen;
- c) die Pflicht, sich dem Regulierungsvergleiche gemäß an allen gemeinsam herzustellenden Anlagen zu beteiligen.

§ 24.

Mit Servituten belasteter Weideboden (Alpen, Hutweiden, Wiesen) darf nur dann aufgeforstet werden, wenn dies von der Behörde aus Gründen der Landeskultur bewilligt wird. Im Falle eines derartigen Ansuchens sind die Weideberechtigten hierüber einzuvernehmen und steht ihnen frei, gegen die bezüglichliche Entscheidung die Berufung zu ergreifen.

Im Falle der Bewilligung der Aufforstung ist dem Berechtigten ein anderer entsprechender Weideboden anzuweisen oder — falls dies untunlich wäre — demselben von der Behörde eine jährliche Rente zuzuerkennen, welche der Weidenutzung auf Grund des Durchschnittswertes in den letzten zehn der Aufforstung vorangehenden Jahren entspricht. Diese Rente ist auf dem belasteten Gute zu intabulieren.

§ 25.

Über Verlangen des Berechtigten — bei mehreren Berechtigten über Antrag eines Drittels derselben — hat jeder Eigentümer eines belasteten Waldes der Behörde einen Plan über die Ausnützung des belasteten Forstes durch ihn und durch die Servitutsberechtigten vorzulegen.

Über diesen Plan sind die Berechtigten einzuvernehmen und ist über ihre allfälligen Einwendungen instanzmäßig auf Grund der gepflogenen Erhebungen und des Gutachtens der Sachverständigen zu entscheiden.

Bei dieser Entscheidung hat die Behörde im Interesse der Wahrung der Rechte der Eingeforsteten zu prüfen, ob durch die in Anspruch genommenen Bezüge des Eigentümers bei Berücksichtigung der bestehenden Servitutzrechte der nachhaltige Ertrag des Waldes nicht überschritten wird, ob trotz der beabsichtigten Hegungen die Ansprüche der Weideberechtigten gedeckt sind und ob nicht gegen andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.

§ 26.

Finden in einem belasteten Walde die Servitutzbezüge der Berechtigten infolge übermäßiger Nutzung durch den Eigentümer keine oder nicht genügende Bedeckung, so ist unbeschadet des Betretens des ordentlichen Rechtsweges wegen Ansprüchen auf Ersatz eines erwachsenen weiteren Schadens nach Analogie der Bestimmung des zweiten Absatzes § 24 dieses Gesetzes vorzugehen. Die dem Berechtigten zuerkannte Rente ist von dem Eigentümer so lange zu entrichten, bis der belastete Wald wieder zur Deckung der Servitutzbezüge hinreicht.

Insolange ist auch seitens des Verpflichteten jede Nutzung des belasteten Waldes, welche sich nicht als eine aus forstpolizeilichen Rücksichten notwendige Maßnahme darstellt, zu unterlassen.

§ 27.

Die Löschung bürgerlich eingetragener Forst- und Weiderechte (§ 1) sowie deren gänzliche oder teilweise Übertragung von der berechtigten Liegenschaft auf eine andere kann auch bei Vorhandensein aller privatrechtlichen Voraussetzungen nur mit Bewilligung der zur Durchführung dieses Gesetzes berufenen Behörde (§ 29) stattfinden.

Die Bewilligung ist zu versagen, wenn der angesuchten Löschung oder Übertragung im Sinne des § 10, Punkt 1 und 2, Bedenken entgegenstehen.

§ 28.

Die Bestimmungen der §§ 24—27 finden Anwendung auf die nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, und nach diesem Gesetze regulierten Nutzungsrechte.

IV. Behörden und Verfahren.

§ 29.

Die Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben in den Regulierungsplänen oder Statuten getroffenen Anordnungen ist bis auf weiteres zur Handhabung des Gesetzes vom, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benützung- und Verwaltungsrechte, berufenen Agrarbehörden übertragen, und zwar steht dem Lokalkommissär in allen dieses Gesetz betreffenden Angelegenheiten die Entscheidung in erster und der Landeskommission in zweiter und letzter Instanz zu. Die Landeskommission ist in allen jenen Fällen, in welchen außerhalb des Verfahrens nach dem vorliegenden Gesetze die ordentlichen Gerichte zuständig sind, durch Zuziehung eines weiteren Mitgliedes aus dem Richterstande gemäß zu verstärken. Bei wirtschaftlichen Fragen sind Landwirte, Forstwirte und Kulturtechniker als Beiräte einzuzubernehmen.

§ 30.

Der Ministerialkommission obliegt die Aufsicht über die gesetzmäßige Durchführung der Arbeiten durch die Lokalkommissäre und die Landeskommission und ist dieselbe berechtigt, die in dieser Richtung erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§ 31.

Wofür in diesem Gesetze nichts anderes angeordnet ist, finden hinsichtlich der Rechte dritter Personen, der abgegebenen Erklärungen und der mittlerweiligen Rechtsausübung sowie hinsichtlich des Verfahrens die Bestimmungen der §§ sinngemäße Anwendung.

Die zwischen den Berechtigten und Verpflichteten hinsichtlich der Neuregulierung oder Ablösung getroffenen Übereinkommen bedürfen der Genehmigung der Agrarbehörde. (§ 29.)

Die Genehmigung ist dann zu versagen, wenn durch ein solches Übereinkommen die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder Nachteile für die Landeskultur herbeigeführt werden oder wenn begründete Hindernisse gegen seine Durchführbarkeit bestehen.

Die Genehmigung kann insbesondere auch dann versagt werden, wenn durch das Übereinkommen nach dem Ermessen der Behörde Rechte dritter Personen offenbar verlehrt werden.

§ 32.

Das Verfahren wegen Neuregulierung oder Ablösung kann nur auf Verlangen eines interessierten Teiles (Provokation) eingeleitet werden.

Sind hinsichtlich eines Grundkomplexes mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, so hat die Provokation

- a) bei zwei Berechtigten wenigstens von einem derselben,
- b) bei mehr als zwei Berechtigten von mindestens einem Dritteile derselben auszugehen.

Befindet sich das verpflichtete Gut im ungeteilten Eigentume mehrerer Personen, so ist zur Provokation die Zustimmung aller Eigentümer erforderlich.

§ 33.

Die Provokation ist bei dem zuständigen Lokalkommissär einzubringen. Nach erfolgter Einbringung hat derselbe zunächst das Vorhandensein der formellen gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 1 und 32 zu prüfen und hierüber zu entscheiden.

§ 34.

Ist die Entscheidung des Lokalkommissärs hinsichtlich der Einleitung des Neuregulierungs- oder Ablösungsverfahrens rechtskräftig geworden, so hat derselbe hievon die politische und die Gerichtsbehörde mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, daß von diesem Tage an hinsichtlich aller die Neuregulierung, beziehungsweise Ablösung der Servitutsrechte betreffenden Angelegenheiten die Zuständigkeit der Agrarbehörden in Wirksamkeit tritt.

§ 35.

Ist über Antrag der Beteiligten das Verfahren wegen Neuregulierung eingeleitet worden, so hat der Lokalkommissär die zur Aufstellung des Regulierungsplanes erforderlichen Erhebungen zu pflegen, Sachverständige einzuberufen und die auf Grund dieser und etwa weiter notwendigen Vorbereitungen sich ergebenden Bestimmungen des Regulierungsplanes unter Berücksichtigung der Anordnungen des I. Abschnittes dieses Gesetzes zu entwerfen.

Über dieselben ist sodann zunächst ein Übereinkommen unter den Berechtigten einerseits sowie zwischen den Berechtigten und Verpflichteten andererseits anzustreben.

Kommt ein Übereinkommen zustande, so sind die Bestimmungen desselben nach erfolgter Überprüfung im Sinne des § 31, Ablinea 3, in den Regulierungsplan aufzunehmen, anderenfalls ist im Entscheidungswege vorzugehen.

Die rechtskräftigen Anordnungen der Neuregulierung sind in dem Regulierungsplane zu beurkunden und den Beteiligten sowie der zuständigen politischen Bezirksbehörde Ausfertigungen zu übergeben.

§ 36.

Dem Ermessen der Agrarbehörden bleibt es vorbehalten, bei Durchführung der Neuregulierung nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen zu entscheiden, ob und inwieweit an Stelle der Neuregulierung die Ablösung ganz oder teilweise von Amts wegen vorgenommen werden könne.

Jedoch kann die Ablösung nur stattfinden, wenn und insoweit dadurch der übliche Hauptwirtschaftsbetrieb des berechtigten und verpflichteten Gutes nicht auf eine unerzögliche Weise gefährdet wird.

§ 37.

Ist über Antrag der Beteiligten das Verfahren zur Ablösung eingeleitet worden, so ist nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen und Einvernahme von Sachverständigen im Sinne der Bestimmungen des II. Abschnittes dieses Gesetzes von dem Lokalkommissär zunächst über die Art und Weise der Ablösung sowie über das Ausmaß des Äquivalentes für die abzulösenden Benützungrechte ein Übereinkommen unter den Berechtigten einerseits sowie zwischen den Berechtigten und Verpflichteten andererseits anzustreben..

Kommt ein Übereinkommen zustande, so ist dasselbe nach erfolgter Überprüfung im Sinne des § 31, Abs. 3, der Ablösung zugrunde zu legen; kommt ein geeignetes Übereinkommen nicht zustande, so hat der Lokalkommissär zu entscheiden,

1. ob und auf welche Art sowie gegen welche Entschädigung eine gänzliche Ablösung der Bezugsrechte stattzufinden habe,

2. ob und auf welche Art sowie gegen welche Entschädigung wenigstens ein Teil der Benützungrechte zur Ablösung zu gelangen habe und inwiefern in diesem Falle noch eine Neuregulierung der verbleibenden Benützungrechte Platz zu greifen habe.

Dabei ist auf das wirtschaftliche Interesse desjenigen Teiles, dessen Zustimmung zur Ablösung nicht vorliegt, im Sinne des § 36, Absatz 2, Rücksicht zu nehmen.

Findet mit der Ablösung auch eine Neuregulierung der verbleibenden Benützungrechte statt, so ist hiefür nach § 35 dieses Gesetzes vorzugehen.

§ 38.

Von den Parteien (Berechtigten und Verpflichteten) sind nur die Kosten der Sachverständigen mit Ausnahme des Leiters der technischen Abteilung, ferner die Kosten der Grenzbeschreibung und Vermarkung, sowie der sonst erforderlichen geometrischen Arbeiten nach Maßgabe des Wertes ihrer Nutzungen an dem belasteten Gute zu bestreiten.

Zur vorläufigen voranschreitenden Bedeckung für Rechnung der Parteien wird seitens des Landes dem Lokalkommissär ein Verlag zur Verfügung gestellt.

§ 39.

Das Ansuchen um Behebung des gemäß § 17 hinterlegten Ablösungskapitales ist an die zuständige politische Bezirksbehörde zu richten. Wird die Bewilligung nicht erteilt, so steht dagegen die Berufung an die Statthalterei offen, die endgiltig entscheidet.

Bei Ausfolgung von Ablösungskapitalien sind in jedem Falle die Rechte dritter Personen nach den bestehenden Gesetzen zu wahren, und hat insbesondere die auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 20. Juli 1859 erlassene Ministerialverordnung vom 28. Juli 1859, R.-G.-Bl. Nr. 142, sinngemäß Anwendung zu finden. Die politischen Behörden haben daher in jedem Falle, in dem sie die Ausfolgung zu bewilligen beabsichtigen, vorerst die Zustimmung des zuständigen Realgerichtes einzuholen und die Bewilligung erst nach Maßgabe des bezüglichen rechtskräftigen Bescheides des Realgerichtes auszufertigen und zuzustellen.

Vorstehende Bestimmung findet auch im Falle des § 20 Anwendung.

Wird die Bewilligung erteilt, so ist im Falle 1 und 2 des § 17 seitens der Finanzlandeskasse selbst die betreffende Zahlung vorzunehmen. Im Falle einer Bewilligung auf

Grund des Zutreffens von den unter 3 oder 4 angeführten Bedingungen für die Freigabe des Kapitals ist vor Durchführung der beabsichtigten Meliorationen oder sonstigen Anschaffungen oder Käufen um Vorgenehmigung bei der politischen Bezirksbehörde anzufuchen, welche den Fall genau zu prüfen hat. Ist die Vorgenehmigung erteilt worden, so hat zuerst die Melioration oder sonstige Anschaffung zu erfolgen und hat dann die Finanzlandeskasse über Anweisung der Statthalterei die erforderlichen Summen, welche als Schuld des Besitzers aufgelaufen sind, beziehungsweise sukzessive auflaufen, nach Prüfung der ihr vorzulegenden Rechnungen oder sonstigen Kostenausweise zur Auszahlung zu bringen.

§ 40.

Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben getroffenen behördlichen Anordnungen werden vom Lokalkommissär mit Geldstrafen in der Höhe von 10 bis 500 K geahndet.

In jedem Straferekenntnisse ist zugleich die Arreststrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat; hiebei ist für einen Strafbetrag von 10 bis 20 K auf einen Tag, bei höheren Geldstrafen für je 20 K auf je einen Tag Arrest zu erkennen. Doch darf die Dauer der Arreststrafe vier Wochen nicht übersteigen.

Die Geldstrafen haben in den Ortsarmenfonds jener Gemeinde zu fließen, in welcher die Übertretung begangen wurde.

§ 41.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von der Statthalterei nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses im Verordnungswege erlassen.

§ 42.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister für Ackerbau, Inneres, Justiz und der Finanzen beauftragt.

B. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, in den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen Änderungen formaler oder unbedenklicher Natur vorzunehmen, falls dies für die Erlangung der Allerhöchsten Sanktion notwendig erscheint.

Hiermit erledigen sich die Beilagen Nr. 53, 250 und 257.

689.

(3. 49.759/VI.)

Obergralla, Bauerngemeinschaft, Mautgebühren für die von ihr erbaute Brücke über den Murfluß.

Der Landtag beschließt:

1. Der Bauerngemeinschaft in Obergralla wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mautgebühr für die von ihr über den Murfluß in km 31 zwischen den Parzellen Nr. 49, 50 und 67/3, Katastralgemeinde Obergralla, erbaute Brücke auf die Dauer von zehn Jahren erteilt.

2. Die Mautgebühr für die jedesmalige Benützung der Brücke beträgt:

Für einen Fußgänger	4 h
„ ein Stück Vieh	4 „
„ „ einspänniges Fuhrwerk	10 „
„ „ zweispänniges Fuhrwerk	20 „
„ „ Motorrad	20 „
„ „ Automobil	1 K

3. Bei dieser Maut haben bezüglich der Mautbefreiungen jene Bestimmungen in Anwendung zu kommen, welche für die nunmehr aufgehobenen ärarischen Mauten in den §§ 17 und 18 des Gesetzes vom 26. August 1891, N.-G.-Bl. Nr. 140, festgesetzt waren.

4. Die Mautgebühren sind an der rechtsufrigen Brückenrampe in Empfang zu nehmen und sind den Parteien Bestätigungen (Bolletten) aus Zuztenheften über die bezahlte Gebühr einzuhändigen.

5. Die Mauteinnahmen dürfen nur für die Erhaltung der Brücke und der Brückenmaut verwendet werden; allfällige Gebarungüberschüsse sind als ein besonderer Fond zu verwalten.

6. Alljährlich ist bis Ende Jänner ein detaillierter und rechnungsmäßig instruierter Ausweis über die Einnahmen und Ausgaben am Mautobjekte samt den Zuztenheften für die Mautbolletten der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz zur Prüfung und Evidenzhaltung der Mautgebarung vorzulegen.

7. Mauttarif und Mautbewilligung sind im Original oder in beglaubigter Abschrift an der Mauteinhebungsstelle zu jedermanns Einsicht zu affizieren.

690.

(Z. 49.760/I.)

Der Landtag beschließt:

Eduard Hoffer, Verdienstzulage.

Die Petition Nr. 408 des Dr. Eduard Hoffer Professors, um Belassung seiner Verdienstzulage, wird aus prinzipiellen Gründen abgelehnt.

691.

(Z. 49.761/I.)

Der Landtag beschließt:

Deutscher Volksgefangverein
in Wien, Unterstützung.

Die Petition Nr. 694 des Deutschen Volksgefangvereines in Wien, um Verleihung einer Unterstützung, wird aus prinzipiellen Gründen abgelehnt.

692.

(Z. 49.762/I.)

Der Landtag beschließt:

Rudolf Gaupmann, Dienst-
zeiteinrechnung.

Die Petition Nr. 365 des Rudolf Gaupmann, Professors i. R., um Anerkennung von 29 statt 24 Jahren bei seiner Pensionsbemessung, wird aus prinzipiellen Gründen abgewiesen.

693.

(Z. 49.763/IV.)

Der Landtag beschließt:

Marie Kropelj, Gnadengabe für
die Hochschul-Studien ihrer
Tochter Frieda.

Die Petition Nr. 391 der Marie Kropelj, Oberlehrerswitwe in Steinbrück, um Gnadengabe für die Hochschul-Studien ihrer Tochter Frieda, wird abgewiesen.

694.

(Z. 49.764/IV.)

Der Landtag beschließt:

Kaufmännischer Verein „Mer-
kur“ in Graz, Subvention.

Die Petition Nr. 404 des Kaufmännischen Vereines „Merkur“, um Subvention für dessen Unterrichtskurse eventuell Erhöhung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung mit Rücksicht auf den Pauschalkredit für gewerbliche Fortbildungsschulen abgetreten.

695.

(Z. 49.765/I.)

Der Landtag beschließt:

Mittelschuldienner um Regelung
ihrer Bezüge.

Die Petition Nr. 411 der landschaftlichen Mittelschuldienner, um Regelung ihrer Bezüge, wird dem Landes-Ausschusse zur Beurteilung eventuell Berichterstattung abgetreten.

696. (Z. 49.766/I.)
 Anton Rath, Dienstzeiteinrechnung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 425 des Anton Rath, Adjunkten am kulturhistorischen und Kunstgewerbemuseum in Graz, um Einrechnung von zwei Jahren fünf Monaten in die feinerzeitige Pensionsbemessung, wird aus prinzipiellen Gründen abgelehnt.
697. (Z. 49.767/I.)
 Franz Mischkonigg, Dienstzeiteinrechnung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 428 des Franz Mischkonigg, Übungsschullehrers am Kaiser Franz Josef-Landes-Gymnasium in Pettau, um Einrechnung von zwölf Jahren zehn Monaten wegen Zuerkennung der Dienstalterzuschläge, wird abgewiesen.
698. (Z. 49.768/I.)
 Hans Freiherr von Zois, Künstlersubvention. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 430 des Hans Freiherrn von Zois, um eine Künstlersubvention, wird abgewiesen.
699. (Z. 49.769/I.)
 Krankenhaus-Neubau in Graz, Petition der Curatie-Vorsteherung St. Anton von Padua, betreffs der Lage der Priesterwohnungen. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 478 der Curatie-Vorsteherung St. Anton von Padua, um Kommission wegen der Lage der Curatie im neuen Krankenhause in Graz, wird abgewiesen.
700. (Z. 49.770/I.)
 Andreas Gubo, Subvention zur Herausgabe des Werkes „Geschichte der Stadt Gillsi“. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 590 des Gymnasialdirektors Andreas Gubo, um Subvention von 600 K zur Herausgabe des Werkes „Geschichte der Stadt Gillsi“, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung abgetreten, nach Maßgabe des wissenschaftlichen Wertes des Werkes eine Subvention bis zum Höchstbetrage von 600 K zu gewähren.
701. (Z. 49.771/I.)
 Verein für Höhlenkunde, Subvention zur Herausgabe einer Zeitung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 624 des Vereines für Höhlenkunde, um Gewährung einer Subvention zur Herausgabe einer Zeitung, wird abgewiesen.
702. (Z. 49.772/I.)
 Stadtverschönerungs-Verein Voitsberg, Subvention zur Restaurierung der Schloßruine Voitsberg. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 634 des Stadtverschönerungs-Vereines Voitsberg, um eine Subvention zur Restaurierung der Schloßruine Voitsberg, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung abgetreten.
703. (Z. 49.773/I.)
 Dr. August von Hajek, Subvention für das Werk „Flora von Steiermark“. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 652 des Dr. August von Hajek, um Subvention zur Ermöglichung der weiteren Herausgabe des Werkes „Flora von Steiermark“, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und nach Maßgabe des wissenschaftlichen Wertes des Werkes zur Berichterstattung abgetreten.

704. (Z. 49.774/I.)

Der Landtag beschließt:

Marie Deschmann, Gnadengabe.

Über die Petition Nr. 669 der Maria Deschmann, Professorswitwe in Graz, um gnadenweise Gewährung einer Unterstützung, wird die Gnadengabe von 300 K jährlich pro 1908, 1909 und 1910 weiter bewilligt.

705. (Z. 49.775/I.)

Der Landtag beschließt:

Martha Deschmann, Erziehungsbeitrag.

Die Petition Nr. 670 der Martha Deschmann, Professorswitwe in Graz, um Gewährung des Fortbezuges des Erziehungsbeitrages bis zum vollendeten 24. Lebensjahre, wird abgewiesen.

706. (Z. 49.776/I.)

Der Landtag beschließt:

Marie von Plazer, Unterstützung zur Herausgabe ihres Werkes „Durchs Ennstal der Traun entlang“.

Die Petition Nr. 691 der Maria von Plazer, um Unterstützung zur Herausgabe ihres Werkes „Durchs Ennstal der Traun entlang“, wird dem Landes-Ausschusse zur Beurteilung überwiesen, und derselbe ermächtigt, nach Maßgabe des Wertes der Arbeit einen Beitrag bis zum Höchstbetrage von 200 K zu gewähren.

707. (Z. 49.777/I.)

Der Landtag beschließt:

Lina Stracke-Stolle, Studienunterstützung.

Die Petition Nr. 729 der Lina Stracke-Stolle, um Verleihung einer Studienunterstützung oder eines Stipendiums wird abgelehnt.

708. (Z. 49.779/III.)

Der Landtag beschließt:

Öblarn, Gemeinde, Subvention zur Errichtung einer Kinderbewahranstalt.

Die Petition Nr. 715 der Gemeindevorsteherung Öblarn, um eine Subvention zur Errichtung einer Kinderbewahranstalt dortselbst, wird dem steiermärkischen Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugefertigt.

62. Sitzung am 21. Oktober 1908.

709. (Z. 49.903/III.)

Der Landtag beschließt:

Teilung der Ortsgemeinde Zirkowetz und Bildung einer neuen Ortsgemeinde unter dem Namen Schikola.

Die Teilung der Ortsgemeinde Zirkowetz im Gerichtsbezirke Pettau in der Art, daß aus den Katastralgemeinden Schikola und Straßgoitzen eine selbstständige Ortsgemeinde unter dem Namen Schikola gebildet wird und die restlichen derzeit zur Ortsgemeinde Zirkowetz gehörigen Katastralgemeinden unter dem Namen Zirkowetz als eine selbstständige Ortsgemeinde vereint zu bleiben haben, wird bewilligt.

Die Teilung des im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes der beiden neuen Ortsgemeinden vorhandenen Vermögens der zu trennenden Ortsgemeinde Zirkowetz und ihres Ortsarmenfonds hat im Verhältnisse der Vorschriften an direkten staatlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer im Gebiete der beiden neuen Gemeinden nach dem Stande zur Zeit der Fassung dieses Beschlusse zu erfolgen.

710. (Z. 49.904/I.)

Der Landtag beschließt:

Erwerbsteuerabschreibung und Exekutioneneinstellung bei den durch die Dürre geschädigten Müllern und Sägebesitzern im politischen Bezirke Mann.

Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, beim k. k. Finanzministerium zu erwirken, daß die Erwerbsteuer für das laufende Jahr den durch langandauernden

Wassermangel schwer geschädigten Müllern und Sägebesitzern in dem politischen Bezirke Rann, sowie in den übrigen durch die Dürre getroffenen Bezirken des Landes nach Maßgabe der ihnen entgangenen Erwerbsmöglichkeit ganz, beziehungsweise teilweise abgeschrieben werde, die zwangsweise Einbringung unterbleibe und die schon eingeleiteten Exekutionen zur Einbringung sofort eingestellt werden.

711.

(Z. 49.905/VI.)

Widmung landschaftlicher Grundstücke zum Zwecke der Verbauung in Rohitsch-Sauerbrunn und Veräußerung dieser Grundstücke.

Der Landtag beschließt:

Der Antrag des Landes-Ausschusses zur Bewilligung der Veräußerungen von Teilen des landschaftlichen Besitzes im Kurorte Rohitsch-Sauerbrunn wird abgelehnt, gleichzeitig der Landes-Ausschuß beauftragt, Schritte behufs Aufnahme eines Darlehens zur Erbauung zweckentsprechender Wohnhäuser einzuleiten und hierüber unter gleichzeitiger Vorlage von Bauplänen und Kostenvoranschlägen dem hohen Hause in der nächsten Tagung zu berichten.

712.

(Z. 49.906/II.)

Südsteiermärkischer Hopfenbauverein in Sachsenfeld um Errichtung einer Hopfenbauschule nach dem Muster in Saaz, eventuell einer Winterschule.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 602 des südsteiermärkischen Hopfenbauvereines in Sachsenfeld, um Errichtung einer Hopfenbauschule nach dem Muster in Saaz, eventuell einer Winterschule, wird dem steiermärkischen Landes-Ausschusse abgetreten mit dem Auftrage, im Gegenstande Erhebungen zu pflegen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Hopfenbau- eventuell Winterschule in Sachsenfeld nach dem Vorbilde jener in Saaz (Kaiser Franz Josef I. Hopfen- und Gemüsebauschule in Saaz) errichtet werden könnte und darüber zu berichten.

713.

(Z. 49.907/V.)

Maria Töglhofer, Pensionserhöhung, eventuell Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 775 der Maria Töglhofer, landschaftlichen Werkmeisterswitwe in St. Peter bei Graz, um Pensionserhöhung, eventuell um eine Teuerungszulage, wird insoweit sie auf Erhöhung der Pension, eventuell Gewährung einer Teuerungszulage gerichtet ist, und zwar aus prinzipiellen Gründen abgewiesen: im übrigen wird die Petition an den Landes-Ausschuß abgetreten behufs Erhebung der einschlägigen Verhältnisse und eventuellen Gewährung einer einmaligen Gnadengabe bis zum Höchstbetrage von einhundertfünfzig Kronen.

714.

(Z. 49.908/IV.)

Theresia Allitsch, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 512 der Theresia Allitsch, Oberlehrerswitwe, um eine Unterstützung, wird eine einmalige Anshilfe von 50 K als Übersiedlungskostenbeitrag gewährt.

715.

(Z. 49.909/I.)

Moisia Nemež, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 523 der Moisia Nemež, um eine Unterstützung, wird die Gnadenpension von 150 K jährlich für die drei Jahre 1909, 1910 und 1911 gewährt.

716.

(Z. 49.910/L.)

Berta Karl, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 568 der Berta Karl, Hilfsämter-Direktorswaise, um Gewährung einer Unterstützung, wird eine Gnadenpension von 180 K jährlich für die Jahre 1909, 1910 und 1911 wieder gewährt.

717. (3. 49.911/IV.)

Der Landtag beschließt:

Maria Pichlhöfer, Gnadengabe.

Über die Petition Nr. 610 der Maria Pichlhöfer, Schuldirektorswaise, um Gewährung einer weiteren Gnadengabe, wird der Fortbezug der ihr bewilligt gewesenen Gnadenpension von je 120 K für die folgenden Jahre 1909, 1910 und 1911 bewilligt.

718. (3. 49.912/I.)

Der Landtag beschließt:

Christine Pendl, Gnadengabe für ihre Tochter Marie Pendl und ihre Enkelin Christine Kirschner.

Über die Petition Nr. 623 der Christine Pendl, landschaftlichen Ratsstürhüterswitwe, um Gewährung einer Gnadengabe für ihre Tochter Marie Pendl und ihre Enkelin Christine Kirschner, wird der Fortbezug der der Petentin für die abgelaufenen Jahre bewilligt gewesenen Gnadengaben von je 200 K jährlich auf die Dauer der drei Jahre 1909, 1910 und 1911 bewilligt.

719. (3. 49.913/I.)

Der Landtag beschließt:

Cäcilie Mohab, Gnadengabe.

Über die Petition Nr. 642 der Cäcilie Mohab, Witwe nach Franz Mohab, gewesenen Nachtwächters in Graz im allgemeinen Krankenhause, um Gewährung des Fortbezuges der Gnadengabe, wird die durch drei Jahre genossene Gnadengabe von jährlich 120 K für die Jahre 1909, 1910 und 1911 gewährt.

720. (3. 49.914/I.)

Der Landtag beschließt:

Hedwig und Marianne Mitransky, Gnadengabe.

Über die Petition Nr. 659 der Hedwig und Marianne Mitransky, Landes-Gebäudeinspektorswaisen, um Gewährung einer Gnadengabe, wird an jede Petentin eine jährliche Gnadengabe von je 120 K auf die Jahre 1908 und 1909 gewährt.

721. (3. 49.915/I.)

Der Landtag beschließt:

Josefine Sima, Gnadengabe.

Über die Petition Nr. 660 der Josefine Sima, um Erhöhung ihrer Gnadengabe, wird die ihr schon zuerkannt gewesene Gnadengabe von 240 K jährlich auf die Dauer ihrer Dürftigkeit gewährt.

722. (3. 49.916/I.)

Der Landtag beschließt:

Theresia Oforn, Gnadengabe.

Über die Petition Nr. 668 der Theresia Oforn, landschaftlichen Feuerwächterswitwe, um Weiterverleihung ihrer Gnadengabe, wird die jährliche Gnadenpension von 100 K auf die Dauer ihres Lebens mit Rücksicht auf ihr 80jähriges Lebensalter weiter gewährt.

723. (3. 49.917/I.)

Der Landtag beschließt:

Theresia Schober, Gnadengabe.

Über die Petition Nr. 674 der Theresia Schober, Landhauswächterswitwe, um Weiterbewilligung der Gnadengabe per 120 K, wird die jährliche Gnadenpension von 120 K auf die Dauer der Jahre 1909, 1910 und 1911 weiter verliehen.

724. (3. 49.918/I.)

Der Landtag beschließt:

Anna Taucher, Gnadengabe.

Über die Petition Nr. 742 der Anna Taucher, landschaftlichen Ratsstürhüterswaise, um dauernde Bewilligung der bisher gewährten Gnadengabe jährlicher 200 K, wird der Weiterbezug der Gnadenpension von 200 K jährlich ab 1. Jänner 1909 auf die Dauer dreier Jahre (1909, 1910, 1911) bewilligt.

- Anton Franz Laemmel, um
Zuerkennung der X. Rangsklasse. 725. (3. 49.919/V.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 763 des Anton Franz Laemmel, Assistenten der Landes-Zwangs-
arbeits- und Besserungsanstalt Messendorf, um Zuerkennung der X. Rangsklasse, wird
an den Landes-Ausschuß zur Erhebung und eventuellen Berichterstattung an den Land-
tag abgetreten.
- Vinzenz Prangner, Subven-
tionierung seines Werkes. 726. (3. 49.920/I.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 779 des Vinzenz Prangner, Schriftstellers, um Subventionierung
seines Werkes, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Prüfung des wissen-
schaftlichen und kulturgeschichtlichen Wertes des Werkes, eventuell Berichterstattung ab-
getreten.
- 63. Sitzung am 22. Oktober 1908.**
- Vergebung der Wasserbauten
im Offertwege. 727. (3. 49.941/VI.)
Der Landtag beschließt:
Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Erhebungen wegen Vergebung der
Wasserbauten im Offertwege wird genehmigend zur Kenntnis genommen.
- Wildbachverbauung in der
Gemeinde Nieder-Öblarn. 728. (3. 49.942/VI.)
Der Landtag beschließt:
Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, ehestens die notwendigen Erhebungen für
die Verbauung des Wildbaches in der Gemeinde Nieder-Öblarn, Gerichtsbezirk Erdning
einzuleiten und in der nächsten Landtagsession darüber Bericht zu erstatten.
- Petition der landschaftlichen
Amtsdieners, um Zuerkennung
einer dritten und vierten
Quinquennalzulage. 729. (3. 49.943/I.)
Der Landtag beschließt:
Die Petitionen Nr. 461 des Ratsdieners und der Amtsdieners des Landhauses
und Nr. 486 der Diener und Portiere des Landes-Krankenhauses, der Museal-
Bibliothek- und Archivdiener, um Zuerkennung einer dritten und vierten Quinquennal-
zulage, werden dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, eine Reor-
ganisierung der Gehaltsverhältnisse der landschaftlichen Diener und Portiere einem
eingehenden Studium zu unterziehen, hiebei die analoge Anwendung der für die Staats-
diener derzeit geltenden Bestimmung auf die ersteren in Erwägung zu ziehen und
hierüber dem Landtage Bericht und Anträge zu erstatten, wobei auf einen für diese
Diener möglichst günstigen Anfangstermin der Rechtskraft der neuen Organisation im
wohlwollendem Sinne Bedacht zu nehmen sein wird.
- Petition der Gemeinde Lassing,
um Regulierung, beziehungs-
weise Verbauung der Ufer
des Paltzbaches. 730. (3. 49.944/VI.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 647 der Gemeinde Lassing, um Regulierung, beziehungs-
weise Verbauung der Ufer des Paltzbaches, wird der Landes-Ausschuß beauftragt,
die notwendigen Erhebungen zur Herstellung von Uferschutzbauten durchzuführen und
darüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.
- Johann Ogrifeg und Alois
Mahnič definitive Anstellung,
Gehaltsregulierung und
Altersversorgung. 731. (3. 49.945/I.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 769 des Johann Ogrifeg und Alois Mahnič, Hilfsbeamte
des Landes-Bierauflageninspektorates, um definitive Anstellung, Gehaltsregulierung und
Altersversorgung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und Berichterstattung,
beziehungsweise Antragstellung überwiesen.

732.

(Z. 49.946/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 718 des Ludwig Schewel, Registratur-Hilfsbeamten, um Ernennung zum landschaftlichen Hilfsämterkanzlisten, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise überwiesen.

Ludwig Schewel, um Ernennung zum landschaftlichen Hilfsämterkanzlisten.

733.

(Z. 49.947/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 751 des Franz Fuchs, landschaftlichen Hausarbeiters, um Verleihung einer definitiven Dienerstelle, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.

Franz Fuchs, definitive Dienerstelle.

734.

(Z. 49.948/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 656 der Gustavine Kottnigg, landschaftlichen Wachführerswitwe, um Erhöhung ihrer Witwenpension von jährlich 360 K auf jährlich 600 K, wird aus prinzipiellen Gründen keine Folge gegeben, der Petentin jedoch eine einmalige außerordentliche Unterstützung von 150 K für 1908 bewilligt.

Gustavine Kottnigg, Unterstützung.

64. Sitzung am 23. Oktober 1908.

735.

(Z. 49.951/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Petition der Gemeinden Ragnitz, Haslach und Stodding im Gerichtsbezirke Wildon um Abhilfe gegen die willkürlichen Wasserbauten des Elektrizitätswerkes in Lebring, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Abhilfe gegen die willkürlichen Wasserbauten des Elektrizitätswerkes in Lebring.

736.

(Z. 49.952/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Heranziehung der Feuerwehren als Wasserwehren wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Heranziehung der Feuerwehren als Wasserwehren.

737.

(Z. 49.953/IV.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Rechnungsabluß des allgemeinen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1907 wird genehmigt.
2. Der Voranschlag desselben Fondes für das Jahr 1909 wird in der Bedeckung mit 1,116.500 K und dem Erfordernisse mit 1,116.500 „ somit mit keinem Überschusse und keinem Abgange genehmigt.

Rechnungsabluß pro 1907 und Voranschlag pro 1909 des allgemeinen Schullehrer-Pensionsfondes.

738.

(Z. 49.954/III.)

Der Landtag beschließt:

I. Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, womit Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeinde- sowie autonomen Bezirksbehörden und -Vertretungen getroffen werden.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Gesetz, betreffend Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeinde- sowie autonomen Bezirksbehörden und -Vertretungen.

§ 1.

Rekurse (Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeinde- und Bezirksbehörden (Gemeindevorsteher, Stadtämter, Stadträte, Ortsarmenräte, Bezirks-Ausschüsse u. s. w.), sowie gegen Beschlüsse der Gemeindevertretungen (Gemeinde-Ausschüsse, Gemeinderäte u. s. w.) und Bezirksvertretungen sind in allen Fällen, für welche nicht gesetzlich eine besondere Rekursfrist vorgezeichnet ist, binnen 14 Tagen von dem dem Zustellungstage, beziehungsweise bei Beschlüssen von dem dem Tage der öffentlichen Verlautbarung nachfolgenden Tage an gerechnet, einzubringen.

Die Einbringung der Rekurse kann mündlich, schriftlich oder im telegraphischen Wege erfolgen.

Der Tag der Aufgabe auf die Post wird gleichfalls als Einbringungstag des Rekurses angesehen.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist erst mit dem nächsten Werktag.

Über die Frage, ob der Rekurs unzulässig oder ob er verspätet überreicht worden ist, hat die Berufungsinstanz zu erkennen.

§ 2.

Die Rekurse sind, insofern nicht die Gesetze ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung treffen, bei jener Behörde, welche in erster Instanz die Entscheidung gefällt hat, und hinsichtlich der Beschlüsse der Gemeindevertretungen beim Gemeindevorsteher (dem Stadtamte, Stadtrate u. s. w.), hinsichtlich der Bezirksvertretungsbeschlüsse beim Bezirks-Ausschusse einzubringen.

§ 3.

In den Entscheidungen und Verfügungen ist ausdrücklich bekanntzugeben, ob diese noch einem weiteren Rechtszuge unterliegen, und im bejahenden Falle die Rekursfrist und die Behörde, bei welcher der Rekurs einzubringen ist, ausdrücklich anzugeben.

Wird im Falle einer unrichtigen Fristbestimmung in der Entscheidung oder Verfügung der Rekurs wohl innerhalb der angegebenen Frist, aber erst nach Ablauf der richtigen gesetzlichen Frist eingebracht, so ist die angefochtene Entscheidung oder Verfügung zu sistieren und die abermalige Hinausgabe derselben anzuordnen. Die neuerliche, mit der richtigen Belehrung über die Rekursfrist hinauszugebende Entscheidung oder Verfügung unterliegt dem neuerlichen Rechtszuge.

Diese letztere Bestimmung hat für den Fall unrichtiger Angaben über die Rekursinstanz, über die Behörde, bei welcher der Rekurs zu überreichen ist, oder darüber, ob die Entscheidung oder Verfügung noch einem Rechtszuge unterliegt, sinngemäße Anwendung zu finden.

Im Falle der Außerachtlassung der im Absätze 1 verfügten Vorschrift steht den Parteien zur Behebung dieses Mangels ein gesonderter Rekurs frei.

§ 4.

Auf ordnungsmäßig gefasste Gemeindeauschuß- (Gemeinderats- u. s. w.) sowie Bezirksvertretungs-(Bezirksauschuß-)Beschlüsse finden die Bestimmungen des § 3 nur hinsichtlich der Erledigung der von Parteien gemachten Eingaben und der eingereichten Rekurse, nicht aber auch in den Fällen einer öffentlichen Kundmachung Anwendung.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Jene Fälle, in welchen die Zustellung vor diesem Tage stattgefunden hat, sind, wenn ein Rechtsmittel noch zulässig ist, so zu behandeln, als wenn die Zustellung an diesem Tage erfolgt wäre.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, an dem vom Landtage beschlossenen Gesetzentwurfe über etwaiges Verlangen der k. k. Regierung Änderungen unwesentlicher, insbesondere formaler Natur im eigenen Wirkungsbereiche vorzunehmen, insofern dies für die Erlangung der Allerhöchsten Sanction erforderlich erscheint.

739.

(Z. 49.955/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 620 der Marktgemeinde Gibiswald, um Erhebung des Gemeindegeweges Unterhaag—St. Johann im Saggautale zur Bezirksstraße, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung zugewiesen. Hiermit erledigen sich auch die Petitionen Nr. 392, 434 und 455.

Petition der Marktgemeinde Gibiswald, um Erhebung des Gemeindegeweges Unterhaag—St. Johann im Saggautale zur Bezirksstraße.

740.

(Z. 49.956/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 765 der Stadtgemeinde Voitsberg um ehestige Inangriffnahme der Regulierungsarbeiten an der Rainach, innerhalb des Gebietes der Stadtgemeinde Voitsberg, wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Amtshandlung abgetreten.

Stadtgemeinde Voitsberg, um Regulierung der Rainach innerhalb des Stadtgebietes.

65. Sitzung am 24. Oktober 1908.

741.

(Z. 50.497/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die bereits begonnenen Projektaufnahmen für die Regulierung des Feistritzflusses in den Gemeinden Gersdorf des politischen Bezirkes Weiz und Blaindorf des politischen Bezirkes Hartberg ununterbrochen fortzusetzen, sowie alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit mit den notwendigen Regulierungs- und Uferschutzarbeiten in kürzester Zeit begonnen werden kann.

Regulierung des Feistritzflusses in den Gemeinden Gersdorf und Blaindorf.

742.

(Z. 50.498/I.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Errichtung der Landes-Kunstschule wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

2. Das vom Landes-Ausschusse für die Landes-Kunstschule ausgearbeitete, im Anhange angeschlossene Statut wird zur Kenntnis genommen.

Errichtung der Landes-Kunstschule.

Anhang.

Statut

für die Landes-Kunstschule (Zeichen- und Malerschule) in Graz.

1.

Landes-Kunstschule in zwei
Abteilungen.

Zur Förderung der heimischen Kunst wird an Stelle der Landes-Zeichenakademie auf Grund des Beschlusses des steiermärkischen Landtages vom 16. März 1907 eine Landes-Kunstschule (Zeichen- und Malerschule), bestehend aus zwei künstlerisch voneinander unabhängigen Abteilungen in Graz errichtet.

2.

Aufgabe derselben.

Aufgabe dieser Landes-Kunstschule ist sowohl die künstlerische Vorbildung für Anfänger als auch die höhere Ausbildung für schon vorgeschrittene Schüler.

3.

Unterrichtsgegenstände.

Der Unterricht im Zeichnen und Malen wird in jeder der beiden Abteilungen sowohl für Anfänger als vorgeschrittene Schüler erteilt und erstreckt sich auf Zeichnen und Malen von Figuren, Landschaften und Stillleben.

Außerdem werden für sämtliche Schüler Vorträge über Anatomie, Perspektive und Stillehre sowie allgemeine Kunstgeschichte gehalten.

4.

Lehrer und Leiter.

Zur Unterrichtserteilung und Leitung beruft der steiermärkische Landes-Ausschuß für jede Abteilung der Landes-Kunstschule einen bereits als Künstler und Lehrer bewährten Maler, welcher sich in Graz dauernd niederzulassen hat.

Die Vorträge über allgemeine Kunstgeschichte haben die beiden Lehrer zu halten; für die Vorträge über Anatomie, Perspektive und Stillehre werden besondere Lehrkräfte bestellt.

5.

Bezüge der Schulleiter (Lehrer).

Die Lehrer und zugleich Leiter der beiden Schulabteilungen werden vom steiermärkischen Landes-Ausschuße vertragsmäßig mit einem Jahresgehalt von je 5.000 K auf eine Zeitdauer von höchstens fünf Jahren angestellt.

Mit dieser Anstellung ist kein Anspruch auf Lokalzulagen und Pension und dergleichen verbunden.

6.

Schuljahr.

Das Schuljahr beginnt mit 1. Oktober und schließt mit Ende Mai.

Das Wintersemester dauert vom 1. Oktober bis Ende Jänner, das Sommersemester vom 1. Februar bis Ende Mai.

7.

Unterrichtsräume.

Die Unterrichtsräume werden vom Landes-Ausschuße beigestellt.

Diese Räume sind mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Ferien für die Schüler täglich im Wintersemester von 8 $\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr und nachmittags von 1 bis 5 Uhr, im Sommersemester von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 7 Uhr geöffnet.

8.

Zum Zwecke gemeinschaftlicher Übungen im Zeichnen wird im Wintersemester täglich in den Abendstunden von 5 bis 7 Uhr ein Akt gestellt, an welchem die Schüler beider Abteilungen teilnehmen. Die Arbeiten werden abwechselungsweise von einem der beiden Lehrer korrigiert.

Abendakt.

9.

Zum Behufe von Aufnahmen nach der Natur werden mit den Schülern Ausflüge unternommen.

Schülerausflüge.

10.

Die Schüler besuchen unter Führung ihrer Lehrer die Sammlungen (Bildergalerie) des neuen Museums im Joanneum und werden dort die Vorträge über allgemeine Kunstgeschichte unter Benützung dieser Sammlungen abgehalten.

Benützung der Sammlungen (Bildergalerie) des neuen Museums.

11.

Für Beleuchtung, Beheizung und Bedienung der Unterrichtsräume und Beschaffung aller Lehrbehelfe wird vom Landes-Ausschusse geforgt.

Beleuchtung, Beheizung und Bedienung.

12.

In die Landes-Kunstschule werden nur Schüler (Schülerinnen) aufgenommen, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Vorbedingungen für die Aufnahme von Schülern.

In einer Schulabteilung dürfen ohne Bewilligung des Landes-Ausschusses nicht mehr als 30 Schüler aufgenommen werden.

13.

Die Aufnahme der Schüler und Schülerinnen erfolgt zu Beginn jeden Semesters gegen vorausgegangene mündliche oder schriftliche Anmeldung, mit welcher auch die Ausweise über Vorkenntnisse im Zeichnen durch Zeugnisse, Vorlage von Arbeiten und Probezeichnungen beizubringen sind, durch den betreffenden Schulleiter.

Aufnahme.

14.

Von den Schülern ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 5 K zu erlegen. Das Schulgeld beträgt für das Semester 40 K und ist im vorhinein zu entrichten. In besonderen Fällen kann monatliche Zahlung gestattet werden.

Aufnahmegebühr, Schulgeld.

15.

Die Schulgelde und Aufnahmegebühren sind von dem betreffenden Schulleiter einzuhoben und an das Landes-Obernehmeramt abzuführen.

Einhebung des Schulgeldes und der Aufnahmegebühr.

16.

Minderbemittelten, nach Steiermark zuständigen Schülern kann der Landes-Ausschuß die halbe oder auch ganze Befreiung vom Schulgelde und der Aufnahmegebühr bewilligen.

Schulgeldbefreiungen, Unterstützungen und Stipendien.

Überdies gewährt der Landes-Ausschuß nach Maßgabe der vorhandenen Mittel dürftigen, nach Steiermark zuständigen Schülern Beiträge zur Anschaffung von Lehrmitteln und Stipendien, und zwar letztere insbesondere jenen Schülern, die nach Ablauf des Schuljahres künstlerische Studien nach der Natur zu betreiben beabsichtigen.

Diesbezügliche Gesuche sind bei dem betreffenden Schulleiter einzubringen.

17.
Entlassung. Die Schulleiter sind berechtigt, Schüler wegen dauernden Unfleißes, anhaltender Unregelmäßigkeit im Schulbesuche und fortgesetzter Nichtbefolgung der Unterrichtsordnung oder der Anordnungen der Schulleitung zu entlassen.
18.
Beschwerden. Über alle Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleiter entscheidet der Landes-Ausschuß.
19.
Schülerausstellungen, Jahresberichte. Die beiden Leiter der Landes-Kunstschule sind verpflichtet, im Herbst jedes Jahres eine Schülerausstellung zu veranstalten und einen Jahresbericht an den Landes-Ausschuß zu erstatten.
20.
Verwaltung der Landes-Kunstschule. Die Verwaltung und Überwachung der Landes-Kunstschule obliegt dem Landes-Ausschuße.
Graz, im September 1907.
743. (Z. 50.499/I.)
Ludwig Rainzbauer, Gratifikation. Der Landtag beschließt:
Dem provisorischen Leiter der Landes-Zeichenakademie Ludwig Rainzbauer wird anlässlich seiner Enthebung von dieser Stelle in Anerkennung seiner langjährigen ersprießlichen Lehrtätigkeit eine Gratifikation von 1.200 K gewährt.
744. (Z. 50.500/I.)
Ausgestaltung des Abendakurses an der Landes-Kunstschule. Der Landtag beschließt:
Der Antrag der Abgeordneten Heinrich Wastian und Genossen, Beilage Nr. 430, wegen Ausgestaltung des Abendakurses an der Landes-Kunstschule wird dem Landes-Ausschuße zur baldigen günstigen Erledigung im eigenen Wirkungskreise überlassen.
745. (Z. 50.501/VI.)
Gemeinden Fünfsing und St. Ruprecht an der Raab, um Subvention zur Erbauung einer neuen Brücke über den Raabfluß. Der Landtag beschließt:
Die Petitionen Nr. 685 der Gemeinde Fünfsing bei St. Ruprecht a. d. Raab und Nr. 563 der Marktgemeinde-Vertretung von St. Ruprecht a. d. Raab, um Subvention zur Erbauung einer neuen Brücke über den Raabfluß, werden dem Landes-Ausschuße mit der Ermächtigung überwiesen, den Gemeinden Fünfsing und St. Ruprecht a. d. Raab zum Zwecke der Herstellung einer Brücke über den Raabfluß eine Subventionierung im Ausmaße von 30 % der auf 6.600 K veranschlagten Kosten im Höchstbetrage von 2.000 K zu gewähren.
746. (Z. 50.502/VI.)
Gemeinde Pobersch bei Marburg um eine Subvention für den Bau einer Brücke über den Draußuß. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 707 der Gemeinde Pobersch bei Marburg, um eine Subvention für den Bau einer Brücke über den Draußuß zur Verbindung der Gemeinde Pobersch mit dem Stadtbezirke Melling der Stadt Marburg, wird dem Landes-Ausschuße zur Erhebung und ehemöglichsten Berichterstattung überwiesen.
747. (Z. 50.503/I.)
Anna Ortwein, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 641 der Anna Ortwein, geb. Gräfin Galler, um Erhöhung ihrer Gnadengabe, wird die ihr vom Landtage gewährte jährliche Gnadengabe von 150 K auf 180 K erhöht.

748. (3. 50.504/I.) Anna Edoufcheß, Gnadengabe.
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 703 der Anna Edoufcheß, Beamtenweise, um Gewährung einer Gnadengabe wird eine jährliche Gnadengabe von je 100 K auf die Dauer der drei Jahre 1909, 1910, 1911 gewährt.
749. (3. 50.505/IV.) Franziska Zmerzlikar, Gnadenpension.
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 713 der Franziska Zmerzlikar, Oberlehrerswitwe, um eine Unterstützung, wird eine Gnadenpension von je 100 K jährlich auf die Dauer der drei Jahre 1909, 1910, 1911 gewährt.
750. (3. 50.506/IV.) Fanny Sernek, Gnadengabe.
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 723 der Fanny Sernek, Oberlehrerswitwe, um Fortbezug der Gnadengabe wird der Fortbezug der Gnadengabe von je 100 K jährlich auf die Dauer der drei Jahre 1909, 1910, 1911 gewährt.
751. (3. 50.507/IV.) Philomena Materna, Gnadenpension.
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 724 der Philomena Materna, Oberlehrerswitwe, um Wieder-gewährung der Unterstützung, wird der Fortbezug ihrer Gnadenpension von 180 K jährlich auf die Dauer der Jahre 1909, 1910, 1911 gewährt.
752. (3. 50.508/IV.) Pauline Wihernit, Gnadenpension.
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 726 der Pauline Wihernit, Lehrerswaife, um Weiterbezug der Gnadenpension, wird der Fortbezug der Gnadenpension von jährlich 100 K auf die Dauer der drei Jahre 1909, 1910, 1911 gewährt.
753. (3. 50 509/I.) Pauline Taucher, Gnadengabe.
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 727 der Pauline Taucher, landschaftlichen Ratsstürhüterswaife, um eine Gnadengabe, wird eine jährliche Gnadengabe von 240 K für die Jahre 1908, 1909, 1910 gewährt.
754. (3. 50.510/I.) Adele Edle von Rainhofen, Gnadengabe.
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 730 der Adele Edlen von Rainhofen, Landmannswitwe um eine Unterstützung, wird eine einmalige Gnadengabe von 100 K als Leichenkostenbeitrag gewährt.
755. (3. 50.511/I.) Maria Url, Gnadengabe.
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 743 der Maria Url, landschaftlichen Aushilfsdienerswitwe, um Fortbezug der Gnadengabe, wird der Weiterbezug ihrer bereits seit dem Jahre 1897 bezogenen Gnadengabe von 240 K durch die fünf folgenden Jahre 1909 bis inklusive 1913 bewilligt.

- Therese Lepuschitz, Gnaden-
gabe. 756. (3. 50.512/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 749 der Therese Lepuschitz, Volksschullehrerswitwe, um Fortbezug der Gnadengabe wird der Fortbezug der der Petentin schon gewährt gewesenen jährlichen Gnadengabe von 100 K für die Dauer der drei Jahre 1909, 1910, 1911 bewilligt.
- Walburga Graßl, Geldeaus-
hilfe. 757. (3. 50.513/I.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 750 der Walburga Graßl, Rechnungsrevidentenswitwe, um eine Gnadenunterstützung, wird eine einmalige Aushilfe von 80 K gewährt.
- Sophie Toplak, Gnadenpension. 758. (3. 50.514/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 754 der Sophie Toplak, Lehrerswitwe, um fortlaufende Bewilligung der Gnadengabe, wird eine jährliche Gnadenpension von 240 K auf die Dauer der Jahre 1908, 1909, 1910, 1911, 1912 (fünf Jahre) gewährt.
- Franz Schwarz, Gnadenpension. 759. (3. 50.515/I.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 783 des Franz Schwarz in Gills, um eine monatliche Gnadengabe, wird eine jährliche Gnadenpension von 240 K auf die Dauer der Bedürftigkeit bewilligt.
- Ulrike Winter, Gnadenpension. 760. (3. 50.516/I.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 675 der Ulrike Winter, Beamtenstochter, um eine monatliche Gnadengabe, wird eine jährliche Gnadenpension von je 120 K auf die Dauer der drei Jahre 1908, 1909, 1910 gewährt.
- Maria Schlapak, Unterstützung. 761. (3. 50.517/II.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 790 der Maria Schlapak, Landes-Knirschmiederswitwe, um eine Unterstützung, wird abgewiesen.
- Anna Hegl, Gnadengabe. 762. (3. 50.518/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 699 der Anna Hegl, Witwe und Lehrerstochter, um eine Gnadengabe, wird eine Gnadengabe von je 100 K auf die Dauer der Jahre 1908, 1909 und 1910 bewilligt.

66. Sitzung am 27. Oktober 1908.

- Gosdorf, Gemeinde, Notstands-
unterstützung wegen Brand-
unglück. 763. (3. 50.627/I.)
Der Landtag beschließt:
Den durch Brandunglück betroffenen Besitzern in der Gemeinde Gosdorf wird eine Notstandsunterstützung von 1.000 K aus dem Pauschalkredite in Kap. VI, Tit. 9, B. II, gewährt.
- Josef Seničer, und Johann
Kozole, in Senovo bei
Reichenburg, Notstands-
unterstützung wegen Brand-
unglück. 764. (3. 50.628/I.)
Der Landtag beschließt:
Den durch Brandunglück betroffenen Besitzern in der Gemeinde Senovo wird eine Notstandsunterstützung von 200 K aus dem Pauschalkredite in Kap. VI, Tit. 9, B. II, gewährt.

765.

(3. 50.629/I.)

Der Landtag beschließt:

Notstands = Unterstützungen
wegen Elementarschäden.

Die Anträge, Beilagen Nr. 395, 396, 402, 406, 407, 408, 409 und 422, betreffend Notstandsunterstützungen, werden dem Landes-Ausschusse mit Bezug auf den im Kap. VI, Tit 9, B. II eingestellten Betrag von 25.000 K für das Jahr 1908 zur Erhebung und tunlichsten Berücksichtigung mit dem Beifügen überwiesen, daß in den durch Futternot hervorgerufenen Notstandsfällen auf die Unterstützung in Form der Beschaffung von Kraftfuttermitteln tunlichst Bedacht genommen werde.

766.

(3. 50.630/VI.)

Der Landtag beschließt:

Regelung der Dienstverhältni-
sse und Ruhegehülfe der
Beamten der Landes-Kuran-
stalt Rohitsch-Sauerbrunn.

1. Die Bestimmungen des Landtagsbeschlusses vom 21. März 1907 in An-
gelegenheit der Regelung der Dienstverhältnisse, Aktivitätsbezüge und Ruhegehülfe der
regulierten Landesbeamten haben hinsichtlich der Pensionierung der Beamten der Landes-
kuranstalt Rohitsch-Sauerbrunn analoge Anwendung zu finden.

2. Die mit dem Landtagsbeschlusse vom 4. Mai 1900, beziehungsweise vom
24. November 1905 normierten jährlichen Werte für die Naturalbezüge, welche in die
Pension einrechenbar sind, sind mit 20 Prozent des Gehaltes zu berechnen.

3. Wird für die Beforgung der Administration der Landes-Kuranstalt der Direktion
eine provisorische Beamtenstelle mit dem Titel Ökonom und dem Jahresbezüge von
2.000 K, freier Wohnung im Werte von 400 K und Beheizung mit 16 Kubikmeter
Brennholz systemisiert, und weiters für das Saisongeschäft eine Aus Hilfskraft mit einer
Monatsrenumeration von 150 K und freier Wohnung bewilligt.

767.

(3. 50.631/III.)

Der Landtag beschließt:

Regulierung der Bezüge der Ver-
walter der Landes-Siechen-
anstalten und der Landes-
Irren-Siechenanstalt in
Schwanberg.

I. a) Die Verwalter der Landes-Siechenanstalten sowie der Verwalter der Landes-
Irren-Siechenanstalt in Schwanberg werden in die X. Rangsklasse der Landesbeamten
eingereiht.

b) Die bisher gewährten Quartiergelder und Quartiergeldzulagen haben zu entfallen.

c) Bei Neuanstellung ist für die Erreichung der höheren Gehaltsstufen und für
den Anfall der Dienstalters-Personalzulagen die als Verwalter eines öffentlichen Kranken-
hauses in Steiermark oder im Landesdienste in der X. oder in einer höheren Rangsklasse
zugebrachte Dienstzeit einzurechnen.

d) Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Landtagsbeschlusses vom 27. Ok-
tober 1903, betreffend die Regulierung der Bezüge der Verwalter der Landes-Siechen-
anstalten sowie der Landes-Irren-Siechenanstalt in Schwanberg aufrecht.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die derzeit angestellten Verwalter im
Sinne der Vorschriften unter I in der Art einzureihen, daß ihnen die als Verwalter
einer Landes-Siechenanstalt (Irren-Siechenanstalt) oder im Landesdienste als Beamte
der XI. Rangsklasse zugebrachte Dienstzeit für die Einreihung in die Gehaltsstufen sowie
für den Anfall der Dienstalters-Personalzulagen eingerechnet wird.

III. Vorstehende Bestimmungen haben mit 1. Jänner 1909 in Wirksamkeit zu
treten.

768.

(3. 50.632/V.)

Der Landtag beschließt:

Regulierung der Bezüge der
Verwalter und Kanzlisten
der allgemeinen öffentlichen
Krankenhäuser in Steier-
mark außer Graz.

I. Die Verwalter der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser in Steiermark, außer
Graz, erhalten die Bezüge der X. Rangsklasse und die Kanzlisten jene der XI. Rangsklasse
der Landesbeamten. Die bisher gewährten Quartiergelder haben zu entfallen.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die derzeit angestellten Verwalter, beziehungsweise Kanzlisten im Sinne der Vorschriften unter I in der Art hinsichtlich der Bezüge einzureihen, daß ihnen die als Verwalter, beziehungsweise Kanzlisten an einem allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Steiermark oder im Landesdienste als Beamte der X., beziehungsweise XI. oder einer höheren Rangklasse zugebrachte Dienstzeit für die Einreihung in die Bezüge der entsprechenden Gehaltsstufe sowie für den Anfall der Dienstalters- und Personalzulagen eingerechnet wird. Die gleichartige Anrechnung hat auch bei Neuanstellungen Platz zu greifen. Hinsichtlich der Pensionsberechtigung bleiben die Bestimmungen des Landtagsbeschlusses vom 24. Juli 1902 aufrecht.

III. Jene Verwalter, die die Stelle als Nebenbeschäftigung innehaben, beziehen eine Remuneration in der Höhe von jährlich 1.000 bis 2.000 K. Den gegenwärtig mit Remuneration bestellten Verwaltern wird diese um je 200 K erhöht.

IV. Vorstehende Bestimmungen haben mit 1. Jänner 1909 in Wirksamkeit zu treten.

769. (3. 50.633/III.)

Landes-Siechenanstalt in Knittelfeld, Behebung des Raummangels und Schaffung zweckentsprechender Baderäume.

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Kunz, Brandl und Genossen, Beilage Nr. 322, betreffend die Behebung des Raummangels und Schaffung zweckentsprechender Baderäume in der Landes-Siechenanstalt in Knittelfeld, wird dem Landes-Ausschuße zur Erhebung und Berichterstattung überwiesen.

770. (3. 50.634/III.)

Armenwesen.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Armenwesen, wird zur Kenntnis genommen.

771. (3. 50.635/VI.)

Holzäpfeltalbach in der Gemeinde Wildalpen.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird über den Antrag der Abgeordneten Schoiswohl und Genossen, Beilage Nr. 467, betreffend die Verbauung des Holzäpfeltalbaches in der Gemeinde Wildalpen, beauftragt, die hohe k. k. Regierung zu veranlassen, dieselbe möge durch technische Organe genaue Erhebungen pflegen lassen, ob und mit welchem Kostenaufwande den Wildbachverheerungen Einhalt getan werden könnte.

Dabei möge in Erwägung gezogen werden, ob nicht eine Ablösung des gefährdeten Grundbesitzes für den Fall, daß die Kosten einer Verbauung nicht dem Werte der zu schützenden Objekte entsprechen, vorzunehmen wäre.

772. (3. 50.636/VI.)

Gesetz, betreffend die Regulierung des Raabflusses im Bezirke Gleisdorf km 12·3 bis km 35·00.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Regulierung des Raabflusses im Bezirke Gleisdorf km 12·3 bis km 35·00.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regulierung des Raabflusses im Bezirke Gleisdorf km 12·3 bis km 35·00 wird im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, als Landesunternehmen erklärt.

§ 2.

Als technische Grundlage für die Regulierung haben das vom Ackerbauministerium genehmigte Projekt des Landes-Bauamtes und die Bedingungen der wasserrechtlichen Genehmigung dieses Projektes zu dienen.

§ 3.

Das auf 500.000 K veranschlagte Erfordernis für diese Regulierung, welches als Maximalaufwandssumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

- a) auf Grund des § 6, Z. 1, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 50%, das ist bis zum Höchstbetrage von K 250.000 durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde;
- b) zu 40%, das sind „ 200.000 aus Landesmitteln;
- c) zu 10%, das sind „ 50.000 durch die Beiträge des Bezirkes Gleisdorf.

Sollten die Regulierungskosten den veranschlagten Betrag von 500.000 K nicht erreichen, so hat die hiedurch eintretende Ersparung allen konkurrierenden Beteiligten nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

§ 4.

Die Ausführung der Regulierungsbauten übernimmt der steiermärkische Landes-Ausschuß, die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über die Einflußnahme der k. k. Regierung auf den Gang des Unternehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit bleiben einem besonderen, zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

§ 5.

Die Erhaltung der Bauten übernehmen zur Hälfte der Bezirk Gleisdorf und zur Hälfte die Gemeinden Fünfsing, Wollsdorf, Albersdorf, Ludersdorf, Gleisdorf, Ungerdorf, Wünschendorf, Pirching, Urtscha, Sulz, Hofstätten, Tackern I. und II. Viertel, St. Margarethen, Kroisbach und Zöbbling.

Bis zum Zeitpunkte der anschließend an die Kollaudierung erfolgenden Übergabe der Bauten an die Erhaltungspflichtigen, keinesfalls aber über die in dem im § 4 erwähnten Übereinkommen festgesetzte Bauzeit hinaus, kommt der Baufond für die Erhaltung auf.

Die Erhaltungsarbeiten, welche alljährlich durch einen auf Kosten des Landes abgeordneten technischen Beamten des Landes-Ausschusses nach Anhörung der Delegierten des Bezirkes Gleisdorf und der erhaltungspflichtigen Gemeinden für das kommende Jahr zu bestimmen und für das verflossene Jahr zu revidieren sind, hat der Bezirks-Ausschuß Gleisdorf auf Kosten der Erhaltungskonkurrenz auszuführen.

§ 6.

Sollten die Erhaltungsarbeiten in einer das Regulierungswerk schädigenden Weise vernachlässigt werden, so hat der Landes-Ausschuß über Antrag seines technischen Organes die Einflußnahme der zuständigen politischen Bezirksbehörde im Sinne des Wasserrechtsgesetzes anzusprechen.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 272.

773. (Z. 50.637/II.)
- Peter Kronegger und Anton von Maiti, um Schaffung zweier definitiver Bauassistentenstellen in der XI. Rangsklasse in der kulturtechnischen Abteilung.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 693 des Peter Kronegger und Anton von Maiti, Hilfsbeamten der kulturtechnischen Abteilung, um Schaffung zweier definitiver Bauassistentenstellen in der XI. Rangsklasse, wird abgewiesen.
774. (Z. 50.638/VI.)
- Jakob Stamberger, Gnadengabe wegen Wasserschäden.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 601 des Jakob Stamberger in Obrisch, Bezirk Friedau, um eine Gnadengabe wegen Wasserschäden, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Berücksichtigung aus dem Pauschalkredite für Elementarschäden zugewiesen.
775. (Z. 50.639/VI.)
- Gemeinde Prevorje, Bezirk Rann, Unterstützung für ihre durch Erdbeben beschädigte Gemeindefraße.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 757 der Gemeinde Prevorje, Bezirk Rann, um eine Unterstützung für ihre durch Erdbeben beschädigte Gemeindefraße, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Berücksichtigung aus dem Pauschalkredite für Elementarschäden zugewiesen.
776. (Z. 50.640/II.)
- Franz Slivsek in Dobrova und Josef Vjubi in Sedum, Bezirk Lichtenwald, Unterstützung wegen Schäden durch Erdbeben.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 708 des Franz Slivsek in Dobrova und Josef Vjubi in Sedum, Bezirk Lichtenwald, um Gewährung einer Unterstützung wegen erlittener Schäden durch Erdbeben, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Berücksichtigung aus dem Pauschalkredite für Elementarschäden zugewiesen.
777. (Z. 50.641/II.)
- Gemeinde Prevorje, Unterstützung der durch die Heblaus geschädigten Weinbauern.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 758 der Gemeinde Prevorje, um eine Unterstützung der durch die Heblaus geschädigten Weinbauern, wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und eventuellen Berücksichtigung zugewiesen.

67. Sitzung am 28. Oktober 1908.

778. (Z. 51.001/I.)
- Besteuerung der Automobile.
- Der Landtag beschließt:
Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über den Antrag der Abgeordneten Zedlacher und Genossen, Beilage Nr. 288, betreffend die Besteuerung der Automobile, über die finanzielle Wirkung der Besteuerung dieser einzubeziehenden Fahrzeuge eine übersichtliche Darstellung auszuarbeiten, eventuell in der nächsten Session einen diesbezüglichen Antrag, sowie Gesetzesvorlage dem hohen Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen.
779. (Z. 51.002/I.)
- Errichtung einer Bildschmierschule in Upl bei Krieglach.
- Der Landtag beschließt:
Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der Errichtung einer Bildschmierschule in Upl bei Krieglach sein Augenmerk zuzuwenden, Erhebungen einzuleiten und im nächsten Tagungsabschnitte des Landtages Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.

780. (3. 51.003/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Schladming im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird ein unverzinsliches in zwei gleichen, am 1. Jänner der Jahre 1909 und 1910 fälligen Raten auszuzahlendes unverzinsliches Darlehen von 12.000 K aus Landesmitteln gewährt.

Die Rückzahlung dieses Darlehens hat in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen, von welchen die erste am 1. Jänner 1911 fällig wird.

Schladming, Darlehen für die Erbauung einer Wasserleitung.

781. (3. 51.004/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Montpreis im Gerichtsbezirke Lichtenwald wird zum Zwecke der Erbauung einer Wasserleitung zu der ihr mit dem Beschlusse vom 21. März 1907 bewilligten Subvention von 1.000 K eine weitere Subvention im gleichen Ausmaße bewilligt. Der Gesamtbetrag von 2.000 K ist der Marktgemeinde nach Auszahlung der ersten Rate der ihr vom k. k. Kabaunministerium für den bezeichneten Zweck bewilligten Subvention anzuweisen.

Montpreis, Wasserleitungs-Subvention.

782. (3. 51.005/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, aus dem Landes-Feuerwehrmänner-Unterstützungsfonde einen Betrag von 25.000 K zu reservieren und die abreisenden Zinsen dieses Betrages für die Förderung der sittlichen und wirtschaftlichen Wohlfahrt armer, schulentlassener, halb oder ganz verwaister Kinder nach im Dienste verunglückten Feuerwehrmännern zu verwenden.

Feuerwehrmänner - Unterstützungsfond, Reservierung eines Betrages von 25.000 K zur Unterstützung von über 14 Jahre alten Kindern nach verunglückten Feuerwehrmännern.

783. (3. 51.006/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, mittelst eines aus dem Feuerwehr-Unterstützungsfonde zu entnehmenden Betrages von 25.000 K die Feuerwehren des Landes in den Jahren 1908—1910 in einer über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Weise zu unterstützen.

Unterstützung von Feuerwehren in den Jahren 1908—1910.

784. (3. 51.007/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Pinggau im Gerichtsbezirke Friedberg wird zum Zwecke der Erbauung einer öffentlichen Wasserleitung, sofern hierfür eine staatliche Subvention bewilligt wird, ein unverzinsliches Darlehen aus Landesmitteln im Ausmaße der Staatsubvention, höchstens aber im Betrage von 11.000 K gewährt.

Die Auszahlung des Darlehens hat unter den gleichen Bedingungen und zu denselben Terminen wie die der Staatsubvention stattzufinden.

Die Rückzahlung des Darlehens hat in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen, von welchen die erste Rate mit 1. Jänner des auf die gänzliche Darlehensauszahlung zweitfolgenden Jahres, spätestens aber mit 1. Jänner des auf die Auszahlung der ersten Darlehensrate folgenden vierten Jahres fällig wird.

Pinggau, Darlehen für die Erbauung einer Wasserleitung.

785. (3. 51.008/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird

1. ermächtigt, die dem Herzogtume Steiermark eigentümlichen, mit dem Besitze der Landes-Ackerbauschule Grottenhof, Grundbuchs-Einlagezahl 140, Katastralgemeinde Wehelsdorf verbundenen $\frac{3.964}{68.119}$ Anteile an der Krottendorfer Steinbruchparzelle Nr. 162/1,

Dr. Ignaz von Scarpatetti, käufliche Überlassung der Anteile an einer Steinbruchparzelle aus dem Besitze der Landes-Ackerbauschule Grottenhof.

einkommend in der Grundbuchs-Einlagezahl 1 der Katastralgemeinde Wegelsdorf, Gerichtsbezirk Umgebung Graz, an Dr. Ignaz von Scarpatetti, Inhaber des Sanatoriums „Schweizerhof“ um den Betrag von 500 K mit dem zu verkaufen, daß der Käufer sämtliche mit diesem Kaufgeschäfte sowie der Besizumschreibung verbundenen Kosten trägt;

2. beauftragt, die Allerhöchste Genehmigung zum Abschlusse dieses Verkaufgeschäftes einzuholen.

786.

(3. 51.009/II.)

Gesetz, betreffend den Schutz
der für die Bodenkultur
nützlichen Vögel.

Der Landtag beschließt:

I. Gesetz vom

giltig für das Herzogtum Steiermark, betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Fangen und Töten der wild lebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhange angeführten schädlichen Gattungen und Arten, das Feilbieten, der An- und der Verkauf derselben im lebenden oder im toten Zustande ist jederzeit verboten.

§ 2.

Das Entfernen oder Zerstören der Brutstätten und Nester, das Ausnehmen oder Vernichten der Eier und der jungen Brut aller wild lebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhange angeführten schädlichen Gattungen und Arten, das Feilbieten, der An- und der Verkauf dieser Nester, Eier und jungen Brut ist jederzeit verboten.

Dem Eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie deren Bevollmächtigten steht es jedoch frei, außer der Brutzeit jene Nester zu entfernen, welche sich an oder in Wohnhäusern oder Gebäuden überhaupt oder in Hofräumen befinden.

Die Eier der Mövenarten unterliegen nicht den im ersten Absatze dieses Paragraphen enthaltenen Verbotsbestimmungen.

§ 3.

Das Fangen und Töten der im Anhange genannten schädlichen Vögel ist nach Maßgabe der in den jagd-, beziehungsweise fischereipolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen jederzeit gestattet.

Die politische Landesbehörde kann im Verordnungswege auch noch andere Vögel als schädlich in den Anhang aufnehmen. In derselben Weise können einzelne der im Anhange angeführten Vogelarten von der politischen Landesbehörde aus dem Anhange ausgeschieden werden.

§ 4.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf exotische, auf die durch jagdgesetzliche Vorschriften als jagdbar erklärten Vögel sowie auf das Federvieh (Hausgeflügel).

§ 5.

Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird das Nachstellen zum Zwecke des Fangens und Tötens von Vögeln gleichgeachtet.

§ 6.

Für wissenschaftliche sowie für Zwecke der Wiederbesatzung kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten lassen.

Der Verkauf präparierter (ausgestopfter) Vögel zu wissenschaftlichen Zwecken seitens der zum Verkehre mit derlei Gegenständen befugten Gewerbetreibenden fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 7.

Die politische Behörde erster Instanz kann den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Wein- und Obstgärten, Gärten und Pflanzschulen, ebenso wie den zur Überwachung derselben bestellten Organen das Recht einräumen, auf eigenem Grund und Boden während einer bestimmten Zeit auf nicht zu den jagdbaren Tieren zählende Vögel scharf zu schießen, wenn dieselben durch scharenweises Einfallen Schaden anrichten.

Von jeder derartigen Gestattung ist der Jagdberechtigte seitens der Behörde schriftlich zu verständigen.

Die geltenden Bestimmungen über das Waffentragen werden hiedurch nicht berührt.

§ 8.

Die Handhabung dieses Gesetzes steht nach Maßgabe der in den einzelnen Bestimmungen bezeichneten Zuständigkeit der politischen Behörde erster Instanz und der politischen Landesbehörde zu.

Die politische Landesbehörde hat die ihr im § 3 vorbehaltene Verordnung im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse zu erlassen. Für diese Verordnung ist die Genehmigung des Ackerbauministeriums einzuholen. Das Ackerbauministerium entscheidet auch in dem Falle, wenn das Einverständnis zwischen der Landesbehörde und dem Landes-Ausschusse nicht erzielt wird.

§ 9.

Die politische Behörde erster Instanz hat dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich im Monate September in geeigneter Weise in den Gemeinden und Schulen des Bezirkes kundgemacht werde.

§ 10.

Die Gemeindevorsteher, die k. k. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschußpersonal sowie alle öffentlichen Aufsichtsorgane, insbesondere die Organe der Marktpolizei sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen desselben zur Kenntnis der politischen Behörde erster Instanz zu bringen.

§ 11.

Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften werden, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, von der politischen Behörde erster Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 20 Kronen, im Wiederholungsfalle bis 50 Kronen geahndet.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten ist die Geldstrafe in Arreststrafe umzuwandeln, wobei zehn Kronen einem Tage Arrest gleichzuhalten sind. Ist die Geldstrafe unter zehn Kronen bemessen, so ist die für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eintretende Arreststrafe mit nicht weniger als sechs Stunden festzusetzen.

In dem Straferkenntnisse ist zugleich der Verfall der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester und Eier, ferner derjenigen Geräte auszusprechen, welche zum Fange oder Töten der Vögel, zum Zerstören oder Ausnehmen der Nester, Brutstätten, der Eier oder der Brut gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht.

Kann die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfinden, so kann selbständig auf den im vorstehenden Absätze vorgesehenen Verfall erkannt werden.

Gegen die Schuljugend ist nach den Schuldisziplinarvorschriften vorzugehen.

§ 12.

Die als verfallen erklärten lebenden Vögel sind sogleich in Freiheit zu setzen, insofern sie dadurch nicht etwa dem Verderben preisgegeben werden; im letzteren Falle ist anlässlich der Verfallserklärung die entsprechende Verfügung zu treffen. Die bis zum Eintritte der Rechtskraft der Verfallserklärung, beziehungsweise bis zur Freilassung allfällig erwachsenen Kosten für die Erhaltung der Vögel sind vom Schuldigerkannten zu tragen.

Die als verfallen erklärten Eier und Nester sind, soweit möglich, zu Zuchtzwecken zu verwenden, andernfalls ebenso wie die als verfallen erklärten toten Vögel und Fanggeräte zu vernichten. Andere als verfallen erklärte Geräte sind im Wege der öffentlichen Feilbietung durch den Gemeindevorsteher zugunsten des Armenfondes jener Gemeinde zu veräußern, in deren Gebiete die Beschlagnahme erfolgte.

§ 13.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfond jener Gemeinde, in deren Gebiete die Übertretung begangen wurde.

§ 14.

Berufungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde erster Instanz getroffenen Verfügungen — außer Straf- und Übertretungsfällen — gehen an die politische Landesbehörde, welche endgültig entscheidet.

Nur in dem Falle, wenn die politische Landesbehörde eine Verfügung in erster Instanz getroffen hat, ist die Berufung an das Ackerbauministerium zulässig.

Jede Berufung ist innerhalb 14 Tagen von dem auf den Kundmachungs-, beziehungsweise Zustellungstag folgenden Tage an gerechnet, bei jener Stelle einzubringen, welche in erster Instanz die Verfügung getroffen hat.

§ 15.

In betreff der Zuständigkeit der politischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen dieses Gesetzes, des Verfahrens in Übertretungsfällen und der Berufungsfristen haben die für das politische Strafverfahren im allgemeinen geltenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Über Rekurse, welche gegen ein Straferkenntnis und die damit verbundene Verfallserklärung (§ 11) gerichtet sind, entscheidet in oberster Instanz das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium.

§ 16.

Das Gesetz vom 10. Dezember 1868, L.=G.= und W.=Bl. Nr. 6 ex 1869, tritt außer Wirksamkeit.

§ 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

A n h a n g.

Der Uhu, Buhu, große Ohreule	<i>Bubo bubo</i> L.
die Falken (mit Ausnahme des Turm-, Kötel- und Rotfußfalken)	<i>Falco</i> .
der rote Milan, Gabelweihe	<i>Milvus milvus</i> L.
der schwarzbraune Milan, schwarze Milan, schwarze Hühnerweihe	<i>Milvus korschun</i> Gmel.
die Adlerarten	<i>Aquila nisaetus</i> .
der Fischadler, Flußadler	<i>Pandion haliaetus</i> L.
der Seeadler, weißschwänziger Seeadler	<i>Haliaetus albicilla</i> L.
der Sperber, Stößer, kleiner Habicht, Finkenhabicht	<i>Accipiter nisus</i> L.
der Habicht, großer Habicht, Hühnerhabicht, Hühnergeier	<i>Astur palumbarius</i> L.
die Weihen	<i>Circus</i> .
der Eisvogel, Wasserspecht	<i>Alcedo ispida</i> L.
der Hausperling, Hauspaz	<i>Passer domesticus</i> L.
der Feldperling	<i>Passer montanus</i> .
der Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i> L.
der Nußhäher, Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i> L.
die Elster	<i>Pica pica</i> L.
die Dohle	<i>Lycus monedula</i> L.
der Kollkrabe, Kolkrabe, Kabe	<i>Corvus corax</i> L.
die Rabenkrähe, gemeine Krähe, Krähenrabe	<i>Corvus corone</i> L.
die Nebelkrähe, Nebelrabe, grauer Kabe	<i>Corvus cornix</i> L.
die große Speerelester, großer grauer Würger, grauer Neuntöter, Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i> L.
der Dorndreher, kleiner Würger, rotrückiger Würger, brauner Neuntöter	<i>Lanius collurio</i> L.
der Fischreiher, grauer Reiher	<i>Ardea cinerea</i> L.
der Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i> L.
der Zwergreiher, kleine Rohrdommel	<i>Ardetta minuta</i> L.
die große Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i> L.
der Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i> L.
die Säger	<i>Mergus</i> .
die Scharben	<i>Phalacrocoridae</i> .
die gemeine Seeschwabe, Flußseeschwabe	<i>Sterna hirundo</i> L.
die Lachsseeschwabe	<i>Sterna nilotica</i> Gmel. (Hass.)
die Taucher	<i>Urinatores</i> .

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, an den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen Änderungen formaler oder nebensächlicher Natur vorzunehmen, falls dies für die Erlangung der Allerhöchsten Sanction notwendig erscheint.

787. (3. 51.010/I.)

Arbeiter-Kranken- und Unter- Der Landtag beschließt:
 stützungs-kasse, allgemeine Die Petition Nr. 617 der allgemeinen steiermärkischen Arbeiter-Kranken- und
 steiermärkische, und Bezirks- Unterstützungs-kasse in Graz und der Bezirkskranken-kasse I in Graz, um Verzicht des
 kranken-kasse I in Graz, Landes auf den Ersatz der Gebärhäus-Verpflegungskosten für nach Steiermark zuständige
 Verzicht des Landes auf den Ersatz der Gebärhäus-Verpflegungskosten für nach Steiermark zuständige Wöchnerinnen, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Prüfung mit der Er-
 den Ersatz der Gebärhäus-Verpflegungskosten für nach Steiermark zuständige Wöch- mäch-tigung zugewiesen, im eigenen Wirkungskreise die Verzichtleistung auf den Ersatz
 neren. der Gebärhäus-Verpflegskosten für nach Steiermark zuständige Wöchnerinnen für alle
 dem Versicherungs-gesetze unterstehenden Krankenkassen erforderlichen Falles auszusprechen.

788. (3. 51.011/III.)

Marktgemeinde Liezen, Dar- Der Landtag beschließt:
 lehen zum Baue der Er- Über die Petition Nr. 764 wird der Gemeinde Liezen zum Baue der Erweiterung der
 weiterung der Wasserleitung. Wasserleitung ein unverzinsliches Darlehen von 6.000 K gewährt und der Landes-
 Ausschuß ermächtigt, nach durchgeführten Erhebungen diesen Betrag flüssig zu machen.

789. (3. 51.012/I.)

Otilie Fichten, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 344 der Otilie Fichten, Landes-Gymnasialdirektor-switwe,
 wird eine jährliche Gnadengabe von 480 K vom 1. Jänner 1908 angefangen, gewährt.

790. (3. 51.013/I.)

Anna Nischhorn, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 414 der Anna Nischhorn, landsch. Direktors-Waise, wird
 die Gnadengabe jährlicher 360 K um 240 K vom 1. Oktober 1908 an, vermehrt.

791. (3. 51.014/I.)

Dr. Paul Gradil, Unter- Der Landtag beschließt:
 stützung seiner wissenschaft- Die Petition Nr. 545 des Dr. Paul Gradil, um Unterstützung seiner wissenschaft-
 lichen Arbeiten aus der lichen Arbeiten aus der steirischen Rechtsgeschichte, wird dem Landes-Ausschusse zur
 steirischen Rechtsgeschichte. Prüfung des wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Wertes der Arbeiten des Dr.
 Gradil mit der Ermächtigung abgetreten, demselben einen Unterstützungsbeitrag bis zum
 Höchstbetrage von 500 K zu gewähren.

792. (3. 51.015/IV.)

Gremium der Kaufmannschaft Der Landtag beschließt:
 des Gerichtsbezirkes Bruck Die Petition Nr. 791 des Gremiums der Kaufmannschaft des Gerichtsbezirkes
 an der Mur, Subvention Bruck a. d. Mur, um Gewährung einer laufenden Jahressubvention zur Erhaltung des
 zur Erhaltung des Handels- Handels-schulkurses für Mädchen, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Prüfung
 schulkurses für Mädchen. mit der Ermächtigung zugewiesen, dem Gremium gegebenen Falles aus dem Pauschal-
 kredite sub Kap. V, Tit. 20, A II, einen entsprechenden Betrag zu verleihen.

793. (3. 51.016/V.)

Josef Baumbach, VIII. Rang-s- Der Landtag beschließt:
 klasse. Die Petition Nr. 784 des Josef Baumbach, Adjunkten der Landeszwangsarbeits-
 anstalt Messendorf, um Verleihung des Titels und Charakters eines Verwalters der
 VIII. Rangsklasse ad personam, wird an den Landes-Ausschuß zur Erhebung und
 Erledigung, eventuell Berichterstattung verwiesen.

794. (3. 51.017/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 676 der Anna Bösch, Volksschullehrerin außer Dienst in Graz, um eine Unterstützung, wird abgelehnt. Anna Bösch, Unterstützung.
795. (3. 51.018/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 759 der Theresie Kimmel, Lehrerswitwe in St. Paul in Kärnten, wird eine einmalige Unterstützung von 100 K pro 1909 gewährt. Theresie Kimmel, Unterstützung.
796. (3. 51.019/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 760 der Maria Meister, Bürgerschuldienerswitwe in Graz, wird der Fortbezug ihrer bisherigen Gnadengabe von 16 K monatlich auf weitere fünf Jahre bewilligt. Maria Meister, Gnadengabe.
797. (3. 51.020/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 761 der Amalia Kapun, Schuldirektorswitwe in Nevefinie bei Sussinpiccolo, wird eine Gnadengabe von jährlich 200 K für die Jahre 1909 und 1910 gewährt. Amalia Kapun, Gnadengabe.
798. (3. 51.021/III.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 792 der Marktgemeinde-Vorsteherung Lankowitz, um Erhöhung der Subvention zum Wasserwerks-Erweiterungsbaue und um Verlängerung des Termines zur Rückzahlung des unverzinslichen Darlehens per 12.000 K, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen. Lankowitz, Wasserleitungs-Subvention.
799. (3. 51.022/III.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 549 des Landesverbandes für Wohltätigkeit in Graz als steiermärkische Zentralstelle für Jugendfürsorge, um Subvention aus Landesmitteln, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen. Landesverband für Wohltätigkeit, Subvention.
800. (3. 51.023/III.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 770 des Bezirks-Ausschusses Leoben, um Errichtung einer Landes-Siechenanstalt im Gerichtsbezirke Leoben, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen. Errichtung einer Landes-Siechenanstalt im Gerichtsbezirke Leoben.
801. (3. 51.024/V.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 755 der Marktgemeinde Weiz, um Gleichstellung der Rechte des märktischen Krankenhauses mit jenen der öffentlichen Krankenhäuser in bezug auf Verpflegskosten nach Krankenkassa-Mitgliedern und Dienstboten, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen. Marktgemeinde Weiz, Gleichstellung der Rechte des märktischen Krankenhauses mit jenen der öffentlichen Krankenhäuser in bezug auf Verpflegskosten nach Krankenkassamitgliedern und Dienstboten.

802.

(3. 51.025/III.)

Zweigverein Gonobitz vom „Roten Kreuze“, Stiftung eines Bettes aus Landesmitteln im Christiana-Spitale.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 768 des Zweigvereines Gonobitz vom „Roten Kreuze“, um Stiftung eines Bettes aus Landesmitteln im Christiana-Spitale in Gonobitz, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

68. Sitzung am 29. Oktober 1908.

803.

(3. 52.761/VI.)

Ausgleichung der Bezirksstraßenkosten.

Der Landtag beschließt:

1. Die Verteilung von Subventionen für die Erhaltung der Bezirksstraßen I. und II. Klasse, einschließlich der Objektsneubauten, erfolgt vorläufig in den Jahren 1909, 1910 und 1911 und unter Aufhebung der bisher üblich gewesenen Subventionierungs-Modalitäten für die einzelnen Bezirke nach dem Verhältnisse des tatsächlichen Aufwandes für diesen Zweck nach folgendem Maßstabe:

Bei einer für die Straßenerhaltung notwendigen Umlage auf die landesfürstlichen Steuern

bis inkl.	5%	—
über 5 bis 10 "	werden	10%
" 10 " 15 "	"	15 "
" 15 " 20 "	"	20 "
" 20 " 25 "	"	25 "
" 25 " 30 "	"	30 "
" 30 " 35 "	"	40 "
" 35 " 40 "	"	50 "
" 40	"	60 "

der nachgewiesenen und von den technischen Landesorganen begründet gefundenen Auslagen vergütet.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, nach Ablauf des Jahres 1911 über den Erfolg dieser Art der Subventionierung dem hohen Landtage zu berichten und entweder den Antrag auf weitere Beibehaltung dieses Schlüssels oder auf dessen finanzgemäße Abänderung zu stellen.

3. Sofern die sich aus der Summe aller berechneten Beiträge ergebende Betrag höher stellt als der vom hohen Landtage diesbezüglich genehmigte Kredit, ist ein entsprechender prozentueller Abschlag an den nach obigem Schlüssel berechneten Quoten vorzunehmen.

4. Die Beiträge aus Landesmitteln für Straßenneubauten und Umlagungen sind gesondert zu präliminieren und unterliegen der jeweiligen Bewilligung durch den Landes-Ausschuß.

5. Den Bezirks-Ausschüssen steht unter der Oberaufsicht und Leitung des Landes-Ausschusses die technische und ökonomische Verwaltung der Bezirksstraßen I. und II. Klasse, dann die Sorge für den entsprechenden Zustand derselben zu.

Der Landes-Ausschuß verfügt jährliche bedarfsgemäße Bereisungen der Bezirksstraßen durch Organe des Landes-Bauamtes, und zwar jener I. Klasse in der Regel zweimal, jener II. Klasse in der Regel einmal, damit die notwendigen Maßnahmen beschloffen und durchgeführt werden können.

Die Kosten der vom Landes-Ausschusse verfügten Reisen, deren Dauer vom Landes-Ausschusse zu bestimmen ist, werden aus dem Landesfonde bestritten. Die Kosten der

darüber hinausgehenden Tage und der von den Bezirks-Ausschüssen angeführten Reisen haben die Bezirke zu bestreiten.

6. Die Bezirksvertretungen haben alljährlich ein unter allfälliger Mithilfe eines Organes des Landes-Bauamtes verfaßtes Präliminare getrennt:

- a) Für Straßen-Erhaltung und Objekts-Neubauten;
- b) für Straßen-Neubauten und -Umlegungen

noch vor Beginn des betreffenden Jahres dem Landes-Ausschusse unter Bekanntgabe der Vorschreibung an landesfürstlichen Steuern und der Höhe der nach den Erfordernisse einzuhebenden Straßenprozente zur Genehmigung vorzulegen.

7. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eine Instruktion über die zweckmäßigsten Maßnahmen für die Straßenerhaltung zu verfassen und den Bezirken bekannt zu geben, welche strengstens zu beachten sein wird. Die Überweisung von Subventionen wird von der Befolgung dieser Maßnahmen durch die Bezirksvertretungen abhängig zu machen sein.

8. Die vorstehenden Bestimmungen haben mit 1. Jänner 1909 in Wirksamkeit zu treten.

In die Landes-Voranschläge 1909, 1910 und 1911 ist das für das Jahr 1909 im obigem Sinne genehmigte Erfordernis von 488.000 — 16.000 K — 15.000 K = 457.000 K einzustellen.

9. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

- a) Nach eingehender Erwägung zu berichten, ob nicht die Anstellung gesulter Straßenmeister als Hilfsorgane des Landes-Bauamtes vorteilhaft wäre;
- b) durch das Landes-Bauamt ein Normale ausarbeiten zu lassen, welches bestimmte Bautypen, und zwar tunlichst Stein und Eisen oder Eisenbeton für Durchlässe, und Brücken vorschreibt, und zu berichten, ob für solche Dauerbauten nicht spezielle höhere Subventionen zu gewähren wären;
- c) bis Ende 1911 zu berichten, ob auf Grund der gemachten Erfahrungen nicht eine Aushebung der Kategorien der Bezirksstraßen (I. und II. Klasse) zweckmäßig erschiene, und welche Änderung der einschlägigen Gesetze stattzufinden hätte.

10. Nachdem durch das vorstehende Provisorium eine gleichmäßige Behandlung der Bezirksstraßen I. und II. Klasse bei der Subventionierung aus dem Landesfonde angebahnt ist, so wird über die eingelaufenen und noch nicht erledigten Kategorisierungsgesuche erst nach Erprobung dieses Provisoriums, also nach dem Jahre 1911, zu entscheiden sein.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 291.

804.

(Z. 52.762/II.)

Der Landtag beschließt:

Organisierung der landschaftlichen Bezirkstierärzte in Steiermark.

1. Die landschaftlichen Bezirkstierärzte haben künftighin einen Jahresgrundgehalt von 1.200 Kronen und vier Quinquennalzulagen, und zwar die ersten zwei Zulagen zu je 200 K, die zweiten zu je 400 K zu beziehen. Die von den Gemeinden und Bezirken an den Landesfond vertragsmäßig zu leistenden Beiträge zu den Gehältern der Bezirkstierärzte werden hiedurch nicht berührt.

2. Zur sachlichen Leitung der Tätigkeit der landschaftlichen Bezirkstierärzte wird die Stelle eines landschaftlichen Veterinärinspektors in der VIII. Rangsklasse mit dem Amtsitze in Graz errichtet.

3. Die beiliegende Dienstes-Instruktion und der Tarif werden genehmigt.

4. Diese Organisierung ist mit 1. Jänner 1909 durchzuführen.

Dienstesinstruktion

für die vom Lande bestellten steiermärkischen Bezirkstierärzte.

I.

Stellung der landschaftlichen Bezirkstierärzte im allgemeinen.

a) Nur diplomierte Tierärzte können als landschaftliche Tierärzte angestellt werden. Die Ernennung geschieht durch den Landes-Ausschuß in der Regel nach vorausgegangener Konkursauschreibung provisorisch. Die definitive Anstellung kann erst nach einer zweijährigen zurückgelegten Probezeit angefordert werden. Die letztere ist in die definitive Dienstzeit einzurechnen;

b) die landschaftlichen Bezirkstierärzte sind hinsichtlich ihrer Dienstesbefugnisse und Verpflichtungen im allgemeinen den landschaftlichen Beamten gleichgestellt, unterstehen dem Landes-Ausschusse und haben die vom Landtage genehmigten Tarife und Dienstesinstruktion anzuerkennen. Der Landes-Ausschuß bestellt zur unmittelbaren dienstlichen und fachlichen Leitung einen ldsch. Veterinärinspektor i. d. VIII. Rangsklasse mit dem Amtssitze in Graz. Die landschaftlichen Bezirkstierärzte werden außerdem von den Staatsbehörden nach dem Gesetze vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, beaufsichtigt.

Sie beziehen aus dem Landesfonde einen Jahresgehalt von 1.200 K und bei vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung vier Quinquennalzulagen, und zwar die zwei ersten zu je 200 K, die dritte und vierte zu je 400 K.

II.

Aufgabe der landschaftlichen Bezirkstierärzte im allgemeinen.

Die wesentliche Aufgabe der vom Lande bestellten Tierärzte ist die Förderung der Gesundheit der Haustiere durch Vorbauung und Heilung von Krankheiten; sie sind auch berufen, die in bezug auf die Behandlung kranker Tiere obwaltenden Mißstände zu verringern.

Die Tierärzte haben bei der Durchführung der vom Lande für Verbesserung der Zucht und Pflege der Haustiere, insbesondere Rinder und Pferde, getroffenen Einrichtungen tatkräftig mitzuwirken.

Den Tierärzten ist auch gestattet, die Beforgung der Vieh- und Fleischbeschau an den Orten ihres Amtssitzes zu übernehmen.

Als Tätigkeitsgebiet wird den Tierärzten in der Regel der Gerichtsbezirk ihres Amtssitzes zugewiesen, doch können vom Landes-Ausschusse in dieser Beziehung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch einschränkende oder ausdehnende Verfügungen getroffen werden.

III.

Amtspflichten.

Die Dienstesobliegenheiten der landschaftlichen Bezirkstierärzte betreffen:

1. Das tierärztliche Wirken im allgemeinen, Ausübung der Privatpraxis.
2. Die Mitwirkung bei allen auf die Hebung und Förderung der landwirtschaftlichen Viehzucht abzielenden Maßnahmen.
3. Die tierärztliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Viehversicherung.
4. Die Beforgung der gemeindetierärztlichen Einrichtungen.
5. Die gerichtstierärztliche Tätigkeit.

6. Die Durchführung veterinär-polizeilicher Maßnahmen im Auftrage der politischen Bezirksbehörden.
7. Die Evidenzhaltung des Amtsinventars.
8. Die Berichterstattung.

ad 1. Vorschriften in bezug auf das tierärztliche Wirken überhaupt.

Der vom Lande bestellte Tierarzt ist verpflichtet, jedermann in was immer für tierärztlichen Angelegenheiten willig guten Rat zu erteilen und zu diesem Zwecke nötigenfalls Sprechstunden nach Weisung des steiermärkischen Landes-Ausschusses einzuhalten; er soll sich bemühen, alle jene Ursachen, welche dem Ausbruche und der Ausbreitung der Tierkrankheiten zugrunde liegen, kennen zu lernen und entfernt zu halten, besonders aber ist er berufen, die Behandlung kranker Tiere zu leiten, soweit er hiezu durch das Vertrauen der Landwirte aufgefordert wird, er soll hiebei mit Umsicht und Tätigkeit verfahren und nach seinem besten Wissen die erforderlichen Hilfsmittel der Tierheilkunde in Anwendung bringen.

Bei der Heilung von Tierkrankheiten ist die Auswahl möglichst wohlfeiler Arzneimittel unerlässlich notwendig; die Tierärzte haben daher alle kostspieligen und ausländischen Arzneimittel, soweit selbe durch einheimische ersetzbar sind, zu vermeiden. Das Halten eines Vorrates von Arzneistoffen sowie die Zubereitung und Abgabe von Arzneien, jedoch nur für den Bedarf der eigenen tierärztlichen Praxis, ist im Sinne des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1875, Z. 15.999, gestattet. Verpflichtet sind die Tierärzte zur Haltung eines Notapparates an Heilmitteln auf Grund der Regierungsverordnung vom 22. März 1827.

Bei der Verrechnung der angewendeten selbst dispensierten Arzneien haben sie die Preisansätze, wenn möglich unter der jeweilig gesetzlich bestimmten Tare zu halten und die bezüglich der Selbstdispensierung der Arzneien erlassenen Anordnungen genau zu erfüllen.

Der Tierarzt ist bei Behandlung der Haustiere verpflichtet, auf notwendig erscheinende chirurgische Operationen aufmerksam zu machen und dieselben bei Einwilligung des Besitzers zu vollziehen. Er muß mit den hiezu nötigen, allgemein üblichen und gut gearbeiteten Instrumenten versehen sein.

Bezüglich der Forderungen für geleistete Dienste hat als Grundsatz zu dienen, daß dieselben mäßig und den Vermögensverhältnissen der Partei entsprechend gestellt seien. In keinem Falle sind jedoch die Ansätze des vom Landes-Ausschusse aufgestellten Maximaltarifes zu überschreiten.

ad 2. Mitwirkung bei allen auf die Hebung und Förderung der landwirtschaftlichen Viehzucht abzielenden Maßnahmen.

Da die klimatischen Einflüsse und übrigen Außenverhältnisse, in welchen die landwirtschaftlichen Tiere leben, auf den Gesundheitszustand derselben und auf die Entstehung von Krankheiten einen sehr bedeutenden Einfluß ausüben, so soll der Tierarzt bemüht sein, sich bei jeder ergebenden Gelegenheit eine genaue Kenntnis über die ihm zugewiesenen Bezirke zu erwerben und die topographische und klimatische Beschaffenheit derselben sowie die Zusammensetzung der wichtigsten in denselben vorkommenden Bodenprodukte kennen zu lernen.

Die Bezirkstierärzte haben:

- a) Bei Durchführung des Rindviehzuchtgesetzes für das Herzogtum Steiermark vom 17. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 41, und der hiezu erlassenen Verordnungen in der darin angegebenen Art und Weise mitzuwirken;
- b) die aus öffentlichen Mitteln unterstützten Impfungen von Haustieren nach den diesbezüglich ergehenden Weisungen vorzunehmen;
- c) bei Gründung und Leitung der nach den Normalstatuten errichteten Viehzucht- und Stierhaltungs-Genossenschaften zu intervenieren und sich an der Evidenzhaltung der Genossenschafts- und Subventionsstiere und der mit Prämien aus öffentlichen Mitteln bedachten Zuchttiere überhaupt zu beteiligen;
- d) bei Alpmeliorationen und Stallverbesserungen mitzuwirken;
- e) zur Verbreitung viehzüchterischer Kenntnisse beizutragen.

Die sub c, d und e bezeichneten Leistungen sind nur von jenen Tierärzten, welche vom Landes-Ausschusse hiezu herangezogen werden, gegen ein zu vereinbarendes Jahrespauschale zu übernehmen. Der Landes-Ausschuß kann die Tierärzte jederzeit von diesen Leistungen unter Einstellung des Pauschales entheben. Nachdem es unbedingt notwendig ist, daß in allen diesen sub c, d und e erwähnten Angelegenheiten strenge nach einheitlichen Grundsätzen vorgegangen werde, sind die mit diesen Agenden betrauten Tierärzte verpflichtet, hiebei in vollem Einvernehmen mit dem vom Landes-Ausschusse zur Leitung der viehzüchterischen Maßnahmen, der Alpmelioration und Stallverbesserungen bestellten Viehzuchtwanderlehrer, Alpinpektoren oder sonstigen Organen vorzugehen.

ad 3. Die tierärztliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Viehversicherung.

Im Falle der Errichtung einer steiermärkischen Landesanstalt für Viehversicherung haben sich die Bezirkstierärzte als Organe dieser Anstalt verwenden zu lassen. Insolange eine derartige Landesanstalt nicht besteht, haben die Bezirkstierärzte den in ihrem Amtsgebiete etwa tätigen Viehversicherungsanstalten tunlichst helfend zur Seite zu stehen.

ad 4. Die Beforgung der gemeindetierärztlichen Einrichtungen.

Über Ersuchen seitens der Gemeinden haben die vom Lande bestellten Bezirkstierärzte für alle im Sanitätsgesetze vom 30. April 1870 bezeichneten, in den Wirkungsbereich der Gemeinden fallenden Veterinäragnenden ihre Dienste, soweit es die sonstigen Obliegenheiten gestatten, zur Verfügung zu stellen. Auch ist es den Bezirkstierärzten gestattet, die Beforgung der Vieh- und Fleischbeschau an den Orten ihres Amtssitzes zu übernehmen.

Insoferne es sich nicht um bloße Erteilung von Ratschlägen handelt, sind die Bezirkstierärzte berechtigt, für diese Dienstleistungen ein mit den Gemeinden zu vereinbarendes Honorar in Anspruch zu nehmen.

ad 5. Die gerichtstierärztliche Tätigkeit.

Der Bezirkstierarzt hat sich von den k. k. Gerichtsbehörden als Sachverständiger in tierärztlichen Angelegenheiten entweder von Fall zu Fall oder als bleibend bestellter und beideter Experte verwenden zu lassen und ist dann verpflichtet, den gestellten Forderungen mit vollster Sachkenntnis gewissenhaft nachzukommen.

ad 6. Die Durchführung veterinär-polizeilicher Maßnahmen im Auftrage der politischen Bezirksbehörden.

Die vom Lande bestellten Tierärzte haben sich von den politischen Bezirksbehörden zu allen in deren Kompetenz fallenden Veterinärgeschäften verwenden zu lassen und den in dieser Richtung an sie gestellten Anforderungen mit genauer Beobachtung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und Durchführungsverordnungen auf das gewissenhafteste zu entsprechen. Über derartige Verwendungen ist am Schlusse des Jahres dem Landes-Ausschusse Bericht zu erstatten.

ad 7. Die Evidenzhaltung des Amtsinventars.

Erlässe des Landes-Ausschusses und sonstige Geschäftsstücke, wie Anzeigebblätter, betreffend den Viehverkehr mittels Eisenbahnen, Seuchenausweise, Druckforten etc. sind als Amtsinventar in Verwahrung zu halten und im Falle einer dauernden Domizilsveränderung in unbeschädigtem Zustande der zuständigen Gemeindevorsteherung zu übergeben.

ad 8. Die Berichterstattung.

Um einen Beleg für seine fachliche Tätigkeit zu besitzen und das zur Abfassung des Jahresberichtes notwendige Material zu sammeln, hat der Bezirkstierarzt Aufzeichnungen zu führen, welche nicht nur Daten über seine dienstlichen Verrichtungen, sondern auch solche über wissenschaftliche und züchterische Beobachtungen zu enthalten haben.

Insbefondere soll sich der Tierarzt durch sorgfältige Beobachtung und Behandlung kranker Tiere, durch genaue Erforschung der Krankheitsursachen sowie durch die Vornahme pathologischer Sektionen die Förderung der wissenschaftlichen Tierheilkunde anlegen sein lassen und die gesammelten Beobachtungen über neue und seltene Tatsachen durch die Veröffentlichung zum Gemeingut der wissenschaftlichen Tierheilkunde machen.

Über wichtige Vorkommnisse hat der vom Lande bestellte Tierarzt von Fall zu Fall an den Landes-Ausschuß Bericht zu erstatten, nach Schluß jedes Jahres, und zwar im Laufe des Monats Jänner aber einen Hauptbericht über seine dienstliche Tätigkeit sowie über die von ihm gemachten Wahrnehmungen auf tierärztlichem und tierzüchterischem Gebiete nebst einem statistischen Heilerfolgsausweise dem Landes-Ausschusse vorzulegen.

T a r i f

betreffend die Vergütung für die tierärztliche Behandlung erkrankter landwirtschaftlicher Haustiere (Ausübung der Privatpraxis), festgesetzt vom steiermärkischen Landes-Ausschusse für die steiermärkischen landschaftlichen Bezirkstierärzte.

Die bezeichneten Tierärzte haben bei Behandlung von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen in ihrem Tätigkeitsgebiete (II. der Instruktion) nachfolgende Ansätze als Maximaltarif zu beobachten, welcher auch in allen Streitfällen maßgebend sein soll.

Für die einzelnen Verrichtungen sind die Gebühren in folgender Weise zu verrechnen:

I. Besuch und Ordination.

a) Für je einen Besuch des Tierarztes K — 60

b) Für je eine Ordination bei einem kranken Tiere „ — 40

Diese Gebühren von zusammen 1 K haben auch für die Untersuchung eines Tieres und Ordination in oder vor dem Wohnhause des Tierarztes zu gelten.

II. Zeitaufwand.

Dauert der Besuch im Interesse der Behandlung des Tieres oder über Wunsch des Tierbesitzers länger als eine halbe Stunde, so kann für den weiteren Zeitaufwand für jede ganze oder begonnene halbe Stunde der Betrag von 50 h verrechnet werden. Bei Nachtzeit, und zwar von 6 Uhr abends bis 6 Uhr früh, ist die doppelte Gebühr für Zeitaufwand gestattet.

III. Kilometergeld.

Bei Besuchen außerhalb des Dienstortes sind nebst dem per 1 Kilometer zurückgelegte Wegstrecke 30 h zu verrechnen.

Wo in zweckmäßiger Weise die Eisenbahn benützt werden kann und diese dem Tierbesitzer geringere Auslagen verursacht als die Verrechnung von Kilometergebühren, ist von diesem Verkehrsmittel Gebrauch zu machen und kann die II. Wagenklasse in Rechnung gebracht werden. Werden in einem Orte mehrere Tiere, sei es bei einem und demselben oder bei verschiedenen Besitzern in Behandlung genommen, so dürfen die Reisekosten nur einmal in Rechnung gestellt werden.

IV. Bei besonderer Mühehaltung.

Bei Ordinationen, welche mit besonderer Mühehaltung, z. B. Operationen, verbunden sind, kann neben den vorstehenden Gebühren noch eine besondere Honorierung beansprucht werden. Diese darf in einfachen Fällen, z. B. Hilfeleistung bei normalen Geburten 2 K, in komplizierteren Fällen 6 K nicht übersteigen.

V. Medikamente.

Für Medikamente darf nur der nach der bestehenden Arzneitaxe berechnete Betrag gefordert werden.

Dieser Tarif findet keine Anwendung:

- a) Bei Berufung des Bezirkstierarztes in Orte außerhalb seines Tätigkeitsgebietes,
- b) bei Heranziehung zu aus öffentlichen Mitteln subventionierten Impfungen.

805. (Z. 52.763/II.)

Subventionierung der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Steiermark zum Zwecke der Hebung der Geflügelzucht.

Der Landtag beschließt:

Dem Zentral-Ausschusse der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Steiermark wird zum Zwecke der Hebung der heimischen Geflügelzucht auf die Dauer von 5 Jahren, vom Jahre 1907 angefangen, eine Subvention von jährlich 2.000 K gewährt.

806. (Z. 52.764/IV.)

Ausschuß der Oberlehrers- und Lehrerwitwen Steiermarks alten Stiles von 1870 bis 1899 um Pensionsaufbesserung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 574 des Ausschusses der Oberlehrers- und Lehrerwitwen Steiermarks alten Stiles von 1870 bis 1899, um Pensionsaufbesserung, wird abgewiesen. Der Landes-Ausschuß wird aber ermächtigt, in ganz besonders berücksichtigungswerten Fällen außerordentliche Unterstützungen an die Gesuchstellerinnen bis zum Höchstbetrage von 100 K zu gewähren.

807. (Z. 52.765/IV.)

Marie Swoboda, Gnadenpension.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 565 der Marie Swoboda, Lehrerwitwe in Wasendorf, um Fortbezug der Gnadenpension, wird unter Voraussetzung der Witwenschaft eine Gnadenpension von 360 K jährlich für die Zeit vom 1. Juli 1908 bis dahin 1910 gewährt.

808.

(3. 52.766/IV.)

Der Landtag beschließt:

Anton Munda, Gnadengabe.

Über die Petition Nr. 585 des Anton Munda, gewesenen Lehrers in St. Georgen an der Stainz, um Erhöhung seiner Gnadengabe, wird die Erhöhung der Gnadengabe jährlich von 360 K auf 480 K auf drei Jahre vom 1. Jänner 1909 angefangen, bewilligt.

809.

(3. 52.767/IV.)

Der Landtag beschließt:

Johanna Kompost, Pensions-
erhöhung.

Die Petition Nr. 613 der Johanna Kompost, Oberlehrerwitwe in Graz, um Erhöhung ihrer Pension, wird abgewiesen.

810.

(3. 52.768/IV.)

Der Landtag beschließt:

Johanna Kompost, Gnaden-
gabe.

Über die Petition Nr. 614 der Johanna Kompost, Oberlehrerwitwe in Graz, um Auszahlung der für 1909 bewilligten Gnadengabe von 50 K schon am 1. Oktober 1908 und um Weiterbewilligung und Erhöhung der Gnadengabe, wird die frühere Auszahlung der für das Jahr 1909 gewährten Gnadengabe bewilligt, die Weitergewährung und Erhöhung der Gnadengabe abgewiesen.

811.

(3. 52.769/IV.)

Der Landtag beschließt:

Rosa Prull, Gnadengabe.

Über die Petition Nr. 616 der Rosa Prull, Oberlehrerwitwe in Graz, um eine monatliche Unterstützung, wird eine monatliche Gnadengabe von 30 K auf ein Jahr bewilligt.

812.

(3. 52.770/IV.)

Der Landtag beschließt:

Luise Schinner, Kranken-
unterstützung.

Über die Petition Nr. 629 der Luise Schinner, Lehrerswitwe in Graz, um eine Krankenunterstützung, wird eine einmalige Krankenunterstützung von 100 K gewährt.

813.

(3. 52.771/IV.)

Der Landtag beschließt:

Josefine Pototschnik, Pensions-
erhöhung.

Die Petition Nr. 511 der Josefine Pototschnik, Oberlehrerwitwe in Bleiburg, um Pensionserhöhung, wird abgewiesen.

814.

(3. 52.772/IV.)

Der Landtag beschließt:

Cäzilia Ingruber, Unter-
stützung.

Über die Petition Nr. 515 der Cäzilia Ingruber, Oberlehrerwitwe in Graz, um Fortbezug der Unterstützung, wird eine Unterstützung von 100 K für die Jahre 1908, 1909 und 1910 bewilligt.

815.

(3. 52.773/IV.)

Der Landtag beschließt:

Maria Schöbinger, Pensions-
erhöhung.

Die Petition Nr. 516 der Maria Schöbinger, Oberlehrerwitwe in Graz, um Erhöhung der Pension, wird abgewiesen.

816.

(3. 52.774/IV.)

Der Landtag beschließt:

Karoline Schwarzel, Pensions-
erhöhung.

Die Petition Nr. 517 der Karoline Schwarzel, pensionierten Lehrerin in Graz, um Pensionserhöhung, erledigt sich durch das Ableben der Gesuchstellerin.

817. (3. 52.775 / IV.)
 Mizi Kofot, Erziehungsbeitrag. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 519 der Mizi Kofot, Schulleiterwitwe in Pichtenwald, um Unterstützung, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, der Anweisung eines Erziehungsbeitrages für das vierte Kind zuzustimmen.
818. (3. 52.776 / IV.)
 Aloisia Staberhofer, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 522 der Aloisia Staberhofer, Lehrerswitwe in Gleisdorf, um Weiterbezug ihrer Gnadengabe, wird eine Gnadengabe von monatlich 20 K auf Lebensdauer gewährt.
819. (3. 52.777 / IV.)
 Emma Hermann, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 524 der Emma Hermann, Oberlehrerswitwe in Graz, um eine jährliche Gnadengabe für ihre Tochter Emma, wird eine jährliche Gnadengabe für die Jahre 1909 und 1910 von 120 K gewährt.
820. (3. 52.778 / IV.)
 Paula Schitnik, Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 527 der Paula Schitnik, definitiven Lehrerin in Rann, um Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung überwiesen, nach Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate der Petentin die Nachsicht der Unterbrechung der Dienstzeit bei Vorhandensein berücksichtigungswerter Umstände zu gewähren.
821. (3. 52.779 / IV.)
 Emilie Fichtner, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 530 der Emilie Fichtner, gewesenen Arbeitslehrerin in Graz, um Erhöhung ihrer Gnadengabe, wird eine jährliche Gnadengabe von 240 K für die Jahre 1909 und 1910 gewährt.
822. (3. 52.780 / IV.)
 August Wistrich, Dienstzeiteinrechnung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 531 des August Wistrich, Landes-Bürgerschullehrers in Gilli, um erhöhte Anrechnung seiner Dienstzeit, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.
823. (3. 52.781 / IV.)
 Gertrud Leskovar, Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 532 der Gertrud Leskovar, Oberlehrerswitwe in Kenfirchen, um Unterstützung, wird eine einmalige Unterstützung von 50 K gewährt.
824. (3. 52.782 / IV.)
 Alois Friedrich, Pensions-erhöhung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 533 des Alois Friedrich, Oberlehrers i. R. in Graz, um Erhöhung der Pension, wird abgewiesen.
825. (3. 52.783 / IV.)
 Schuldiener der Landes-Bürgerschulen, Regulierung ihrer Bezüge. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 546 der Schuldiener der Landes-Bürgerschulen, um Regulierung ihrer Bezüge, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung überwiesen.

826. (3. 52.784/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 525 des Sekretariates für volkstümliche Univeritätskurse in Wien, um Gewährung von Stipendien für Teilnehmer an den Ferialkursen für Lehrer oder um eine Subvention für diese, wird dem Landes-Ausschusse ein Höchstbetrag von 500 K für die Gewährung von Stipendien an Lehrer, welche die Ferialkurse für Bürger- und Volksschullehrer besucht haben, zur Verfügung gestellt.

Sekretariat für volkstümliche Univeritätskurse in Wien, Stipendien für Teilnehmer an den Ferialkursen für Lehrer.

827. (3. 52.785/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 547 der Elise Matko, Oberlehrerswitwe in Laibach, um eine Geldaushilfe, wird abgewiesen.

Elise Matko, Geldaushilfe.

828. (3. 52.786/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 789 des Katholischen Unterstützungsvereines in Gillsi, um Erhöhung der Unterstützung, wird eine Unterstützung von 2.000 K für das Jahr 1909 bewilligt.

Katholischer Unterstützungsverein in Gillsi, Unterstützung.

829. (3. 52.787/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 787 des Martin Supančić, pensionierten Lehrers in Gillsi, um Pensionserhöhung, wird abgewiesen.

Martin Supančić, Pensionserhöhung.

830. (3. 52.788/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 786 der Regina Jaksche, Oberlehrerswaise in Deutschlandsberg, um Fortbezug der Gnadengabe, wird eine Gnadengabe jährlich von 240 K für 1909 und 1910 gewährt.

Regina Jaksche, Gnadengabe.

69. Sitzung am 30. Oktober 1908.

831. (3. 52.801/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über den Betrieb der Linien Gillsi—Wöllan, Pöltschach—Gonobitz, Preding—Wiefelsdorf—Stainz, Kapfenberg—Nu-Seewiesen und der Murtalbahn Unzmarkt—Mauterndorf im Jahre 1906 wird zur Kenntnis genommen.

Betrieb der Eisenbahnlinien Gillsi—Wöllan, Pöltschach—Gonobitz, Preding—Wiefelsdorf—Stainz, Kapfenberg—Nu-Seewiesen und der Murtalbahn Unzmarkt—Mauterndorf im Jahre 1906.

Von dem zu Lasten des Bezirkes Gonobitz für das Jahr 1906 gebuchten Garantiebeitrag per 12.600 K sind auf Rechnung des Landes-Eisenbahnfondes 8.600 K in Abschreibung zu bringen.

Abschreibung eines Teilbetrages vom Garantiebeitrage des Bezirkes Gonobitz.

832. (3. 52.802/I.)

Der Landtag beschließt:

Der finanzielle Teil des Landes-Ausschussesberichtes mit den Unterabteilungen: A. Gebarung mit dem Landes-Eisenbahnfonde, weiters B. Zusammenstellung über aus Landesmitteln an Bahnen bereits flüssig gemachte und für den Ausbau solcher in Aussicht gestellte Subventionen, wird zur Kenntnis genommen.

Eisenbahnbericht, finanzieller Teil.

833. (3. 52.803/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über weitere Bahnprojekte wird zur Kenntnis genommen.

Bericht über weitere Bahnprojekte.

834. (3. 52.804/I.)
 Bericht über die Betriebsergebnisse der subventionierten Bahnen im Jahre 1906. Der Landtag beschließt:
 Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Betriebsergebnisse der subventionierten Bahnen im Jahre 1906 wird zur Kenntnis genommen.
835. (3. 52.805/I.)
 Ausarbeitung eines Eisenbahnbauprogrammes für Steiermark. Der Landtag beschließt:
 Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 427, über den Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, betreffend die Ausarbeitung eines Eisenbahnbauprogrammes für Steiermark, wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, über das Ergebnis der Verhandlungen mit dem k. k. Eisenbahnministerium Bericht zu erstatten, und eventuelle Anträge in der nächsten Session des Landtages zu stellen.
836. (3. 52.806/I.)
 Erbauung einer Eisenbahn von Marburg nach Wies. Der Landtag beschließt:
 Der Antrag der Herren Abgeordneten Wastian und Genossen, Beilage Nr. 271, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, dahin zu wirken, daß der Bau der Eisenbahn Marburg—Wies in das mit der Regierung zu vereinbarende Eisenbahnbauprogramm aufgenommen werde.
 Hiermit erledigen sich auch die Petitionen Nr. 105, 106, 107, 108, 124, 156, 157, 158, 159, 198, 458, 553, 576, 611.
837. (3. 52.807/I.)
 Nadelpaßbahn, Förderung des Ausbaues. Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Verhandlungen mit dem Eisenbahnministerium auch auf die Herstellung der Nadelpaßbahn auszudehnen.
838. (3. 52.808/I.)
 Verstaatlichung der Lokalbahnen Fehring—Fürstenseld, Fürstenseld—Hartberg—Friedberg und Aspang—Wien. Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß die Lokalbahnen Fehring—Fürstenseld, Fürstenseld—Hartberg, samt Bierbaum—Neudau, Hartberg—Friedberg—Aspang und Aspang—Wien ehestens verstaatlicht werden.
839. (3. 52.809/I.)
 Lokalbahn Weiz über Anger nach Birckfeld, Stammaktienbeitrag. Der Landtag beschließt:
 1. Der Beschluß des hohen Landtages vom 24. November 1905, Beschluß Nr. 347, betreffend die Subventionierung des Baues einer normalspurigen Fortsetzungslinie von der Station Weiz der Gleisdorf—Weizer Bahn bis Anger durch Übernahme eines Nominales von 300.000 K Stammaktien wird auf Verlangen der Interessenten dahin abgeändert, daß an Stelle dieser Subvention zum Baukapitale für eine schmalspurige Lokalbahn von Weiz über Anger nach Birckfeld ein gleich hoher Betrag, nämlich 300.000 K, gegen Übernahme von Stammaktien der für diese Lokalbahn zu bildenden Aktiengesellschaft gewährt wird, welcher nach erfolgter Betriebseröffnung dieser Bahn auszuführen sein wird.
 2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Bestrebungen des Aktionskomitees behufs Erlangung einer entsprechenden Staatssubvention für diese Bahn kräftigt zu fördern und zu unterstützen.

3. Endlich wird der Landes-Ausschuß beauftragt, dafür zu sorgen, daß ihm auf die Finanzierung, auf die Bauvergebung und alle anderen zu erledigenden Fragen sowie auch auf die feinerzeitige Verwaltung dieser Bahn ein entsprechender Einfluß eingeräumt wird.

840.

(3. 52.810/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 756 des Gleichenberger Johannesbrunnen-Aktienvereines, um Subvention einer Postautomobilverbindung von Gleichenberg nach Feldbach, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung, eventuell Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.

Gleichenberg - Feldbach, Post-Automobilverbindung.

841.

(3. 52.811/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 774 des Bezirks-Ausschusses Feldbach, einverständlich mit der Stadtgemeinde Feldbach, der Gemeinde Gleichenberg und dem Aktienvereine Gleichenberg, um Förderung des Bahnprojektes Feldbach-Gleichenberg-Kadersburg, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Hinweise auf den am 3. März 1907 gefaßten Beschluß des hohen Landtages mit dem Auftrage zugewiesen, ehestens die Frage, ob die erwähnte Bahn von Feldbach oder von Fehring aus gebaut werden soll, zur endgiltigen Erledigung zu bringen. Zugleich wird der Landes-Ausschuß beauftragt, den Bau der endgiltig festgelegten Eisenbahn von der Staatsbahn Graz-Fehring über Gleichenberg nach dem Süden in das aufzustellende Eisenbahn-Bauprogramm aufzunehmen.

Förderung des Bahnprojektes Feldbach-Gleichenberg-Kadersburg.

Hiermit erledigen sich auch die Petitionen Nr. 781, 788 und 772.

842.

(3. 52.812/I.)

Der Landtag beschließt:

Die k. k. Regierung werde durch den Landes-Ausschuß eindringlichst aufgefordert, die leider schon erfolgte Erhöhung der Personen-Tarife auf den Linien der k. k. privilegierten Südbahngesellschaft, die eine empfindliche Beeinträchtigung der Verkehrsverhältnisse und eine wirtschaftliche Schädigung des Landes bedeutet, durch eine rasche und entsprechende Einflußnahme auf die Generaldirektion der k. k. privilegierten Südbahngesellschaft rückgängig zu machen und die geplante Erhöhung der Frachttarife, die mit ihren tiefen Rückwirkungen auf Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft eine ganz unerträgliche Maßnahme wäre, unter allen Umständen hintanzuhalten.

Tariferhöhungen auf der Südbahn.

843.

(3. 52.813/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich beim k. k. Eisenbahnministerium für die Herstellung eines Warterraumes in Lind zu verwenden.

Lind, Haltestelle der k. k. Staatsbahn, Herstellung eines Warterraumes.

844.

(3. 52.814/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit dem k. k. Eisenbahnministerium ins Einvernehmen zu setzen, damit der Durchlaß am Bahnkörper der k. k. Staatsbahn bei der Station Anzmarkt entsprechend erweitert und für den Verkehr wirklich brauchbar hergestellt wird.

Herstellung eines Durchlasses am Bahnkörper der k. k. Staatsbahn bei der Station Anzmarkt.

70. Sitzung am 31. Oktober 1908.

845. (3. 52.866/VI.)
- Herstellung einer zweiten Zufahrtsstraße zur Station Niklasdorf an der Mur. Der Landtag beschließt:
Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der Südbahn und eventuell beim k. k. Eisenbahnministerium die geeigneten Schritte zu unternehmen, damit den im Antrage der Abgeordneten Burger und Genossen, Landtagsbeilage Nr. 238, 1906—1908, geschilderten Übelständen abgeholfen und eine geeignete Zufahrtsstraße zur Station Niklasdorf gebaut werde.
846. (3. 52.867/I.)
- Erbauung einer Eisenbahnverbindung zwischen Köflach und Obersteiermark. Der Landtag beschließt:
Der Antrag der Abgeordneten Einspinner und Genossen, Beilage Nr. 453, betreffend die Erbauung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Köflach und Obersteiermark, wird dem Landes-Ausschuße mit dem Auftrage zugewiesen, dahin zu wirken, daß der Bau der Eisenbahn zwischen Köflach und Obersteiermark in das mit der Regierung zu vereinbarende Eisenbahn-Bauprogramm aufgenommen werde.
847. (3. 52.868/I.)
- Schaustellung des steirischen Herzogshutes im Landesmuseum. Der Landtag beschließt:
I. Der steirische Herzogshut ist im Kuppelsaale des Landesmuseums in würdiger und gesicherter Aufstellung öffentlich zur Schau zu bringen.
II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die nötigen Vorkehrungen zur Schau-
stellung dieses Kleinodes durchzuführen.
848. (3. 52.869/II.)
- Unentgeltliche Abtretung der für die öffentliche Wasserleitung in St. Gallen erforderlichen Quellen und des erforderlichen Grundes. Der Landtag beschließt:
I. Von der dem Herzogtume Steiermark eigentümlichen im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes St. Gallen einkommenden Liegenschaft, Einlagezahl 63, Katastralgemeinde Oberreith wird die im amtlichen Situationsplane ddo. Leoben 5. September 1908 mit Parzelle Nr. 282/34 Wald neu bezeichnete Parzelle im unverbürgten Flächenmaße von 5.320 m² samt den auf dieser Parzelle befindlichen Quellen unentgeltlich gegen dem in das Eigentum der Marktgemeinde St. Gallen abgetreten, daß sich diese verpflichtet, eine Wasserleitung mit eisernen Röhren zu errichten und zu erhalten.
Weiters hat die Marktgemeinde St. Gallen bezüglich des abzutretenden Grundstückes das auf der Stammrealität zu Gunsten des Herzogtumes Steiermark haftende Jagdrecht und das Holzbringungsrecht sowie die sonstigen vorbehaltenen Rechte, wie sie in dem Ablösungsvergleiche vom 27. September 1867, Z. 1098, enthalten sind, zu übernehmen.
Der Schaden, welcher durch die Holzbringung über die abgetretene Parzelle entsteht, ist der Marktgemeinde St. Gallen durch den Landes-Ausschuß zu ersetzen.
II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt die Allerhöchste Genehmigung zu dieser Grundabtretung einzuholen.
849. (3. 52.870/II.)
- Vermehrung der Landes-Stipendien für bedürftige Schüler der landwirtschaftlichen Winter Schule in Andritz. Der Landtag beschließt:
Die Zahl der Landes-Stipendien für bedürftige Schüler der landwirtschaftlichen Winter Schule in Andritz ist von drei auf fünf mit dem Gesamtbetrage von 1.000 K zu erhöhen und ist das Vorschlagsrecht für ihre Verleihung von dem Bezirksausschuße Umgebung Graz im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschuße auszuüben.

850.

(3. 52.871/III.)

Der Landtag beschließt:

I. Die in dem Berichte des Landes-Ausschusses, Landtagsbeilage Nr. 459, 1906—1908, aufgezählten Änderungen in dem Bauprogramme, welches in § 17 des mit Beschluß vom 24. Juli 1902 genehmigten Statutes der auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1902, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 24, eingefügten Kontrollskommission für das 14 Millionen Kronen-Anlehen der Stadt Graz enthalten ist, werden genehmigt.

Sofern für die Erbauung eines Wasserwerkes und eines Elektrizitätswerkes jeinerzeit Baukredite der Stadtgemeinde zur Verfügung stehen, sind aus diesen die für die Vorarbeiten für die bezeichneten Bauten bewilligten Beträge von 30.000 K und 20.000 K dem Anlehensfonds rückzuerstatten.

II. Die Verwendung von Ersparungen oder Überschüssen, die nach Ausführung von Bauten, welche gemäß dem bezeichneten Programme erfolgt sind, verbleiben, für andere in diesem Programme vorgesehene Zwecke wird als an keine vorhergehende höhere Bewilligung geknüpft erklärt. Über derartige Änderungen in der Verwendung der Anlehensmittel ist jedoch von der Stadtgemeinde der Anlehenskontrollskommission fallweise im Wege des Landes-Ausschusses Bericht zu erstatten.

III. Die Anlehenskontrollskommission wird ermächtigt, die Verwendung derartiger Überschüsse auch für andere in dem bezeichneten Bauprogramme nicht vorgesehene Zwecke zu bewilligen. Hierum ist von der Stadtgemeinde bei der Anlehenskontrollskommission fallweise im Wege des Landes-Ausschusses anzufuchen.

IV. Der Stadtgemeinde wird die Bewilligung erteilt, den nach dem Bauprogramme für die Errichtung von Staubfassins vorgesehenen Betrag von 230.000 K zur Gänze für andere Zwecke zu verwenden, doch ist, insofern die Verwendung dieses Betrages nicht durch den vorstehenden Beschluß (I) bereits genehmigt ist, fallweise die Genehmigung der von der Stadtgemeinde in Aussicht genommenen Verwendungszwecke durch die Anlehenskontrollskommission im Wege des Landes-Ausschusses einzuholen.

V. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, alljährlich im Rechenschaftsberichte über die von der Anlehenskontrollskommission nach Punkt III und IV dieses Beschlusses bewilligten und die nach Punkt II zur Kenntnis genommenen Abänderungen rücksichtlich der Verwendung des Anlehensbaufondes gemäß § 18 des zitierten Statutes der Kontrollskommission Bericht zu erstatten.

Abänderung des für die Verwendung des 14 Millionen Kronen-Anlehens der Stadt Graz aufgestellten Bauprogrammes.

851.

(3. 52.872/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, unverzüglich bei der k. k. Regierung, respektive beim Eisenbahnministerium die nötigen Schritte betreffs Abstellung des vorhandenen Waggonmangels auf der Südbahn zu unternehmen und darüber in der nächsten Session zu berichten.

Abstellung des Waggonmangels auf der Südbahn.

852.

(3. 52.873/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 798 des Michael und der Anna Bouf, Besitzer in Drachenburg, um Herstellung eines Regulierungsprojektes an einer bestimmten Stelle des Feistriebaches durch einen landschaftlichen Bautechniker und um Subventionierung des Projektes aus Landesmitteln, wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erhebung und Bericht-erstattung in der nächsten Session zugewiesen, der Landes-Ausschuß jedoch ermächtigt, bei besonderer Dringlichkeit im eigenen Wirkungskreise das Geeignete zu veranlassen.

Michael und Anna Bouf, Herstellung eines Regulierungsprojektes am Feistriebache.

Franz Senn, Pensionserhöhung.

853.

(3. 52.874/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 803 des Franz Senn, Kaiserjäger-Klasseninspektors in Pension, um Erhöhung seines Ruhegehaltes, wird abgewiesen.

854.

(3. 52.875/II.)

Josef Ilgo, Stipendium zum Besuche der Winterschule in Andritz.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 797 des Josef Ilgo, Grundbesitzers-Johnes in Greuth, um ein Stipendium zum Besuche der Winterschule in Andritz bei Graz, wird dem Landes-Ausschusse zu weiteren Erhebungen, eventuell Verleihung eines Stipendiums zugewiesen.

855.

(3. 52.876/III.)

Verein der Bezirks- und Gemeindebeamten für Steiermark, gesetzliche Regelung ihrer Dienstverhältnisse.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 782 des Vereines der Bezirks- und Gemeindebeamten für Steiermark in Graz, um gesetzliche Regelung ihrer Dienstverhältnisse, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

71. Sitzung am 3. November 1908.

856.

(3. 53.561/III.)

Trennung der Ortsgemeinde St. Radegund und Bildung von zwei neuen selbständigen Ortsgemeinden unter den Namen St. Radegund und Stenzengreith und Aus-scheidung der neuen Orts-gemeinde St. Radegund aus dem Gerichtsbezirke Weiz und Zuweisung zum Gerichts- bezirke Umgebung Graz.

Der Landtag beschließt:

I. Die Trennung der Ortsgemeinde St. Radegund im Gerichtsbezirke Weiz wird in der Art bewilligt, daß nach erfolgter Teilung der Katastralgemeinden St. Radegund und Pflanzengreith aus den südlich gelegenen Teilen dieser beiden Katastralgemeinden und der Katastralgemeinde Rinnegg eine neue Ortsgemeinde unter dem Namen St. R a d e g u n d, aus dem restlichen Gebiete der zu trennenden Ortsgemeinde aber eben-falls eine selbständige Ortsgemeinde unter dem Namen S t e n z e n g r e i t h gebildet wird.

Die Teilung des im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes der beiden neuen Orts-gemeinden vorhandenen Vermögens der zu trennenden Ortsgemeinde St. Radegund und ihres Ortsarmenfondes hat im Verhältnisse der Vorschriften an direkten staat-lichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer im Gebiete der neuen Ge-meinden nach dem Stande zur Zeit der Fassung dieses Beschlusses zu erfolgen.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diesen Beschluß erst dann zur Er-wirkung der Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen, wenn seitens der staatlichen Finanz-verwaltung die Teilung der dormaligen Katastralgemeinde St. Radegund und Pflanzengreith in einer solchen Art bewilligt worden sein wird, daß den Beschlüssen des Gemeinde-ausschlusses St. Radegund, welche dem vorstehenden Beschlusse zugrunde liegen, im wesentlichen Rechnung getragen erscheint.

III. Der Gebietsumfang der Bezirksvertretungen Weiz und Umgebung Graz wird in der Art abgeändert, daß nach erfolgter Trennung der Ortsgemeinde St. Radegund im Sinne des Punktes I dieses Beschlusses die neu geschaffene Ortsgemeinde St. Rade-gund aus dem Gebiete der Bezirksvertretung Weiz abgetrennt und dem Gebiete der Bezirksvertretung Umgebung Graz einverleibt wird. Diese Änderung hat mit dem 1. Jänner des auf die Durchführung der bezeichneten Ortsgemeinden-Trennung in den Steuer-operaten nächstfolgenden Jahres in Wirksamkeit zu treten.

Die Bezirksvertretung Weiz hat ungeachtet der erfolgten Grenzänderung in dem ungeschmälerkten Besitze und Genuße ihres Eigentumes, ihrer Anstalten und Fonds zu verbleiben.

Von den Schulden, welche die Bezirksvertretung Weiz unter Beobachtung der Bestimmungen des § 54 des Gesetzes vom 14. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 19, bis zum Tage der Fassung dieses Beschlusses aufgenommen hat, ist, insoweit diese Schulden nach den eingegangenen Rückzahlungsverpflichtungen zur Zeit des vorstehend bezeichneten Wirksamkeitsbeginnes dieses Beschlusses noch ausstehen, jener Anteil, welcher nach dem Verhältnisse der Vorschreibungen an direkten staatlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer im Gebiete des Bezirkes Weiz in seinem verkleinerten Umfange und in dem Gebiete der abgetrennten, neu geschaffenen Ortsgemeinde St. Radegund nach dem Stande zur Zeit der Fassung dieses Beschlusses auf die genannte Ortsgemeinde entfällt, der Bezirksvertretung Weiz durch die Bezirksvertretung Umgebung Graz abzuführen, welche letztere den Ersatz dieses Betrages durch die ihr angegliederte Ortsgemeinde St. Radegund zu veranlassen hat.

IV. Die Ausscheidung der nach dem vorstehenden Beschlusse (I) neuzubildenden Ortsgemeinde St. Radegund aus dem Gerichtsbezirke Weiz und Zuweisung zum Gerichtsprerengel des Bezirksgerichtes Umgebung Graz wird befürwortet.

Die hierzu erforderliche Erteilung der Bewilligung durch das k. k. Justizministerium sowie die gleichzeitige Ausscheidung der genannten Ortsgemeinde aus dem Verbaude des Bezirkes Weiz in allen staatlichen Verwaltungszweigen und ihre Vereinigung mit dem Bezirke Umgebung Graz wird für den Landes-Ausschuß zur Voraussetzung der Erwirkung der Allerhöchsten Genehmigung dieses Beschlusses gemacht.

857.

(Z. 241/präs.)

Der Landtag beschließt:

Dem Ansuchen des k. k. Landes- als Strafgerichtes Graz, Abteilung VIII, vom 20. Oktober 1908 $\frac{\text{Pr. VIII. 27/8}}{2}$, um Erteilung der Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Josef Knottinger wegen Vergehens nach §§ 487, 488, 491, 496 und 497 St.-G., wird Folge geleistet.

Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Josef Knottinger.

858.

(Z. 53.562/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Erlangung von Bahn- und Portobegünstigungen für die freiwilligen Feuerwehren wird zur Kenntnis genommen.

Bahn- und Portobegünstigungen für die freiwilligen Feuerwehren.

859.

(Z. 53.563/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Rechnungsabluß über die Verwaltung der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1906 wird genehmigt.

Rechnungsabluß der steiermärkischen Landesfonde pro 1906.

860.

(Z. 53.564/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Rechnungsabluß über die Verwaltung der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1907 wird genehmigt.

Rechnungsabluß der steiermärkischen Landesfonde pro 1907.

861. (3. 53.565/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, 1908 einzustellen:
 Kap. I, Landes-Vertretung.

Kapitel I: **Landes-Vertretung.**

Erfordernis	83.950 K
Bedeckung	—
Abgang	83.950 K

862. (3. 53.566/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, 1908 einzustellen:
 Kap. II, Landes-Verwaltung.

Kapitel II: **Landes-Verwaltung.**

Erfordernis	813.782 K
Bedeckung	73.745 „
Abgang	740.037 K

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 231 als gegenstandslos.

863. (3. 53.567/V.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, 1908 einzustellen:
 Kap. III, Titel 1: **Schub.**

Kapitel III, Titel 1: **Schub.**

Erfordernis	57.622 K
Bedeckung	24.046 „
Abgang	33.576 K

864. (3. 53.568/V.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, 1908 einzustellen:
 Kap. III, Titel 2: **Gendarmerie-Bequartierung.**

Kapitel III, Titel 2: **Gendarmerie-Bequartierung.**

Erfordernis	133.073 K
Bedeckung	46.000 „
Abgang	87.073 K

865. (3. 53.569/V.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, 1908 einzustellen:
 Kap. III, Titel 3: **Zwangsarbeitsanstalten.**

Kapitel III, Titel 3: **Zwangsarbeitsanstalten.**

Erfordernis	177.608 K
Bedeckung	184.413 „
Überschuß	6.805 K

Anmerkung: Die Differenz gegen den Antrag des Landes-Ausschusses findet ihre Begründung durch die Erhöhung des Erfordernisses B, Rubrik I, Post 1.

866. (3. 53.570/V.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem August Lang, Direktor der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungs-Anstalt in Messendorf, vom 1. Jänner 1908 angefangen die VII. Rangsklasse ad personam zuzuerkennen.

Hiemit erledigt sich die Beilage Nr. 230.

August Lang, VII. Rangsklasse.

867. (3. 53.571/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kapitel III, Titel 4: **Verpflegs- und Regiekosten für steiermärkische Zwänglinge.**

Erfordernis	72.385 K
Bedeckung	8.651 „
Abgang	63.734 K

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. III, Titel 4: Verpflegs- und Regiekosten für steiermärkische Zwänglinge.

868. (3. 53.572/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kapitel III, Titel 5: **Natural-Verpflegstationen.**

Erfordernis	198.764 K
Bedeckung	—
Abgang	198.764 K

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. III, Titel 5: Natural-Verpflegs-Stationen.

869. (3. 53.573/VI.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kapitel IV, Titel 1: **Straßen- und Eisenbahnbau.**

Erfordernis	715.550 K
Bedeckung	5.000 „
Abgang	710.550 K

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. IV, Titel 1: Straßen- und Eisenbahnbau.

870. (3. 53.574/VI.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kapitel IV, Titel 2: **Wasserbau.**

Erfordernis	779.000 K
Bedeckung	164.770 „
Abgang	614.230 K

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. IV, Titel 2: Wasserbau.

Anmerkung: Die Differenz gegenüber dem Voranschlage des Landes-Ausschusses gründet sich auf die Erhöhung im Erfordernis B, Rubrik XI, für Wildbachverbaumungen von 37.600 auf 84.600 K, und zwar:

Für die Verbauung des Triebenbaches erste der vier Raten des Landesbeitrages per 120.000 K mit 30.000 K

Für die Verbauung des Teichenbaches erste der drei Raten des Landesbeitrages per 50.000 K mit 17.000 „

871. (3. 53.575/I.)

Der Landtag beschließt nachstehende

Resolution:

Resolution gegen die geplante Einhebung einer Staatssteuer auf die Wasserkräfte. Gegenüber einer dem Vernehmen nach in Regierungskreisen in Erwägung gezogenen Gesetzesvorlage zur Einhebung einer Staatssteuer auf die Wasserkräfte ist der steiermärkische Landtag bemüht, Verwahrung gegen eine solche Steuer einzulegen, nachdem selbe als eine ganz einseitige, die Erwerbsbedingungen Steiermarks gegenüber den nördlichen Kronländern entschieden verschieben und verschlechtern würde.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diese Resolution der hohen Regierung zur Kenntnis zu bringen und die übrigen Landtage der Alpenländer zur gleichen Stellungnahme einzuladen.

872. (3. 53.576/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. IV, Titel 3: Landesschule für Alpwirtschaft „Grabnerhof“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kapitel IV, Titel 3: Landesschule für Alpwirtschaft „Grabnerhof“.

Erfordernis	69.972 K
Bedeckung	56.300 „
Abgang	13.672 K

873. (3. 53.577/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. IV, Titel 4: Landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchsstation in Marburg.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kapitel IV, Titel 4: Landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchsstation in Marburg.

Erfordernis	9.598 K
Bedeckung	3.400 „
Abgang	6.198 K

874. (3. 53.578/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. IV, Titel 5: Landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchs- und Samenkontrollstation in Graz.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kapitel IV, Titel 5: Landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchs- und Samenkontrollstation in Graz.

Erfordernis	10.500 K
Bedeckung	6.000 „
Abgang	4.500 K

875.

(3. 53.579/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. IV, Titel 6: Fond zur Förderung des Weinbaues.

Kapitel IV, Titel 6: Fond zur Förderung des Weinbaues.

Erfordernis	354.000 K
Bedeckung	354.000 „

Anmerkung: Die Erhöhung gegenüber dem Voranschlage des Landes-Ausschusses gründet sich auf Einstellung eines Betrages von 10.000 K im Erfordernisse Rubrik IV, Post 12, als Kredit für die billigere Beschaffung von Kupfervitriol an ärmere bäuerliche Weingartenbesitzer im Gebiete der Kollos. Dementsprechend erhöht sich auch der Beitrag des Landesfondes in Bedeckung Rubrik XIV.

Hiemit erledigt sich Beilage Nr. 240.

876.

(3. 53.580/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. IV, Titel 7: Andere Auslagen für Landeskultur.

Kapitel IV, Titel 7: Andere Auslagen für Landeskultur.

Erfordernis	697.594 K
Bedeckung	160.236 „
Abgang	537.358 K

Anmerkung: Die Differenz gegenüber dem Antrage des Landes-Ausschusses findet ihre Begründung durch Erhöhung im Erfordernisse A, Rubrik IV, Post 1 b, Reisepauschale für zwei Wanderlehrer um je 400 K 800 K
 weiters Erhöhung der Rubrik XII: Beitrag des Landesfondes zum Fonde zur Förderung des Weinbaues 10.000 „
 Erhöhung im Erfordernisse B, Rubrik XXXVI: Beitrag zur Korbflechtereie in der Kollos von 100 auf 300 K, jöhin 200 „
 und Neueinstellung eines Betrages von 900 „
 unter Erfordernisse B, Rubrik XLII, für 12 Exemplare des österreichischen Obst-Grundbuches, steiermärkisches Landesfortiment,
 sowie Neueinstellung einer Subvention an die Landwirtschaftsgesellschaft zur Hebung der Geflügelzucht für die Jahre 1907 und 1908 mit je 2.000 K 4.000 „

zusammen obige . 15.900 K

Hiemit erledigt sich die Beilage Nr. 235 und die Petitionen Nr. 355, 360, 410, 436 und 635.

877.

(3. 53.581/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. I, Landes-Vertretung.

Kapitel I: Landes-Vertretung.

Erfordernis	92.000 K
Bedeckung	—
Abgang	92.000 K

878.

(3. 53.582/I.)

Voranschlag der steiermärkischen
Landesfonde pro 1909, 1909
Kap. II, Landes-Verwaltung.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro einzustellen:

Kapitel II: Landes-Verwaltung.

Erfordernis	874.252 K
Bedeckung	73.417 „
Abgang	<u>800.835 K</u>

Anmerkung: Die Differenz gegenüber dem Antrage des Landes-Ausschusses findet ihre Begründung in der Neusystemisierung von Beamtenstellen in verschiedenen Abteilungen der Landes-Verwaltung sowie Beförderung eines Beamten in eine höhere Rangsklasse, ferner wegen teilweiser Gleichstellung der Bezüge der weiblichen mit den männlichen Hilfskräften in den Hilfsämtern, schließlich wegen Umwandlung der Dezenalzulagen der Hausdiener in Quinquennalzulagen

879.

(3. 53.583/I.)

Landrat Dr. Heinrich Casper,
Beförderung in die VI.
Rangsklasse und Verleihung
des Titels „Kanzleidirektor-
Stellvertreter“.

Der Landtag beschließt:

Im Stande des Landes-Sekretariates wird der Landrat Dr. Heinrich Casper ad personam in die VI. Rangsklasse befördert und demselben unter Belassung des Titels „Landrat“ weiters der Titel eines „Kanzleidirektor-Stellvertreter“ verliehen.

Die vorstehende Verfügung tritt mit 1. Oktober 1908 in Wirksamkeit.

Hiermit erledigt sich zu einem Teile die Beilage Nr. 475.

880.

(3. 53.584/I.)

Landes-Buchhaltung, Systemi-
sierung von drei Rechnungs-
revidentenstellen und vier
definitiven Rechnungsoffi-
ziantinnenstellen.

Der Landtag beschließt:

Im Stande der Landes-Buchhaltung werden systemisiert:

1. Drei Rechnungsrevidentenstellen in der IX. Rangsklasse.
2. Vier definitive Rechnungsassistentinnenstellen, für welche ein Gehalt von jährlich 1.000 K, beziehungsweise 1.200, 1.400, 1.600, 1.800 und 2.000 K und eine mit dem Teilbetrage von 240 K in die Pension einrechenbare Aktivitätszulage von 384 K festgesetzt wird. Die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen von 1.200, 1.400 und 1.600 K erfolgt nach je drei Dienstjahren, in jene von 1.800 K und 2.000 K, nach 16, beziehungsweise 20 in der Eigenschaft als Rechnungsassistentin zurückgelegten Dienstjahren.

Durch die Besetzung dieser Stellen und der durch die Kreierung der vorgedachten drei Revidentenstellen infolge Vorrückung zur Erledigung gelangenden Hilfsbeamtenstellen darf der dermalige Stand an männlichen und weiblichen Hilfskräften nicht überschritten werden.

Die vorstehenden Verfügungen treten mit 1. Oktober 1908 in Wirksamkeit.

Hiermit erledigen sich zu einem Teile die Beilage Nr. 475, weiters die Petitionen Nr. 570, 571 und 677.

881.

(3. 53.585/I.)

Landes-Bauamt, Systemi-
sierung von vier Ingenieur-
stellen II. Klasse, von drei Bau-
assistentenstellen II. Klasse
und einer zweiten Kanzlisten-
stelle.

Der Landtag beschließt:

Im Stande des Landes-Bauamtes werden systemisiert:

1. Vier Ingenieurstellen II. Klasse in der X. Rangsklasse.
2. Drei Bauassistentenstellen II. Klasse in der XI. Rangsklasse.

Bei der Ernennung sind zum Zwecke der Erwerbung des Trienniums drei in provisorischer Eigenschaft zurückgelegte Dienstjahre gegen Nachzahlung der entfallenden Pensionsfondsbeiträge zum Zwecke der feinerzeitigen Pensionsbemessung derart einzu-

rechnen, daß bei der Beförderung eines provisorisch angestellten Bauzeichners zum Bauassistenten II. Klasse derselbe sofort in die II. Gehaltsstufe der XI. Rangsklasse versetzt wird.

3. Eine zweite Kanzlistenstelle in der XI. Rangsklasse unter gleichzeitiger Auffassung einer Hilfsbeamtenstelle.

Die vorstehenden Verfügungen treten mit 1. Oktober 1908 in Wirksamkeit.

Hiermit erledigt sich zu einem Teile die Beilage Nr. 475, weiters die Petition Nr. 507.

882.

(3. 53.586/I.)

Der Landtag beschließt:

Michael Pampichler, IX. Rangsklasse.

Im Stande des Landes-Bauamtes wird dem in die X. Rangsklasse eingereichten Gebäudeinspektor Michael Pampichler unter Belassung seines bisherigen Titels der Charakter der IX. Rangsklasse verliehen.

In den Aktivitäts- sowie Pensionsbezügen des Genannten tritt eine Änderung nicht ein.

Die vorstehende Verfügung tritt mit 1. Oktober 1908 in Wirksamkeit.

Hiermit erledigt sich zu einem Teile die Beilage Nr. 475.

883.

(3. 53.587/I.)

Der Landtag beschließt nachstehende

Resolution, betreffend die Reorganisation des Landes-Bauamtes.

Resolution:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bezüglich der Reorganisation des Landes-Bauamtes einen Antrag in der nächsten Session zu stellen.

884.

(3. 53.588/I.)

Der Landtag beschließt:

Im Stande der Landes-Hilfsämter werden systemisiert:

Landes-Hilfsämter, Systemisierung von zwei Adjunktenstellen und von zwei Kanzlistenstellen und Zuerkennung der Diurnen für die weiblichen Hilfskräfte.

1. Zwei Adjunktenstellen in der IX. Rangsklasse.

2. Zwei Kanzlistenstellen in der XI. Rangsklasse unter gleichzeitiger Auffassung der noch bestehenden zwei Praktikantenstellen.

Den zur Verschönerung des Schreibmaschinendienstes und als Stenographinnen in Verwendung stehenden weiblichen Hilfskräften im Stande der Landes-Hilfsämter und der übrigen Landesämter werden die mit dem Beschlusse des hohen Landtages vom 6. November 1903 für die Hilfsbeamten festgesetzten Diurnen, und zwar im ersten und zweiten Jahre von 3 K, im dritten und vierten Jahre von 3 K 50 h, im fünften bis einschließlich achten Jahre von 4 K und im neunten Jahre und darüber von 4 K 50 h zuerkannt.

Die vorstehenden Verfügungen treten mit 1. Oktober 1908 in Wirksamkeit.

Hiermit erledigt sich zu einem Teile die Beilage Nr. 475.

885.

(3. 53.589/I.)

Der Landtag beschließt:

Hausdiener, Umwandlung der Dezennalzulagen in Quinquennalzulagen.

Den Hausdienern wird die Umwandlung der bestehenden Dezennalzulagen in Quinquennalzulagen bewilligt.

Die vorstehende Verfügung tritt mit 1. Oktober 1908 in Wirksamkeit.

Hiermit erledigt sich zu einem Teile die Petition Nr. 462.

886. (Z. 53.590/I.)

Verfassung einer Dienstespragmatik für alle Landesbeamten.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eine alle Landesbeamten umfassende Dienstespragmatik zu verfassen und dieselbe dem Landtage in der nächsten Session zur Vorlage zu bringen.

887. (Z. 53.591/V.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909
Kap. III, Titel 1: Schub.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:

Kapitel III, Titel 1: **Schub.**

Erfordernis	55.049 K
Bedeckung	23.681 „
Abgang	31.368 K

888. (Z. 53.592/V.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909
Kap. III, Titel 2: Gendarmerie-Bequartierung.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:

Kapitel III, Titel 2: **Gendarmerie-Bequartierung.**

Erfordernis	135.648 K
Bedeckung	46.000 „
Abgang	89.648 K

889. (Z. 53.593/V.)

Erwirkung von Erleichterungen bei den Erhebungen der k. k. Gendarmerie.

Der Landtag beschließt nachstehende

Resolution:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, an geeigneter Stelle dahin zu wirken, daß eine Erleichterung bei den Erhebungen der k. k. Gendarmerie einzutreten hat.

890. (Z. 53.594/V.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909
Kap. III, Titel 3: Zwangsarbeitsanstalten.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:

Kapitel III, Titel 3: **Zwangsarbeitsanstalten.**

Erfordernis	176.572 K
Bedeckung	174.583 „
Abgang	1.989 K

891. (Z. 53.595/V.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909
Kap. III, Titel 4: Verpflegs- und Regiekosten für steiermärkische Zwänglinge.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:

Kapitel III, Titel 4: **Verpflegs- und Regiekosten für steiermärkische Zwänglinge.**

Erfordernis	69.833 K
Bedeckung	8.852 „
Abgang	60.981 K

892.

(Z. 53.596/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde **Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:** Landesfonde pro 1909 Kap. III, Titel 5: Natural-Verpflegsstationen.

Kapitel III, Titel 5: Natural-Verpflegsstationen.

Erfordernis	187.324 K
Bedeckung	—
Abgang	187.324 K

893.

(Z. 53.597/V.)

Der Landtag beschließt:

Dem Inspektor der Naturalverpfleg- und Schubstationen **Moriz Mayer** werden **Moriz Mayer, Zuerkennung der regulierten Bezüge der IX. Rangsklasse.** vom 1. Oktober 1908 angefangen die regulierten Bezüge der Landesbeamten der IX. Rangsklasse zuerkannt.

Hiermit erledigt sich zum Teile die Beilage Nr. 475.

894.

(Z. 53.598/VI.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde **Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:** Landesfonde pro 1909 Kap. IV, Titel 1: Straßen- und Eisenbahnbau.

Kapitel IV, Titel 1: Straßen- und Eisenbahnbau.

Erfordernis	1,033.893 K
Bedeckung	5.000 „
Abgang	1,028.893 K

Anmerkung: Die Differenz gegenüber dem Antrage des Landes-Ausschusses findet ihre Begründung:

- a) in der Neueinstellung des Betrages von 11.250 K als Beitrag für den Bau der Wies-Schwanberger Bezirksstraße II. Klasse, Teilstrecke Steieregg-Bezirksgrenze, I. der zwei Raten von 22.500 K
- b) Neueinstellung des Betrages für den Bau der Gibiswald-St. Oswalder Bezirksstraße II. Klasse, I. der fünf Raten von 56.000 K 11.200 „

895.

(Z. 53.599/I.)

Der Landtag beschließt:

Zm Stande des Landes-Eisenbahnamtes wird mit 1. Oktober 1908 die Stelle eines Bauassistenten in der XI. Rangsklasse systemisiert und wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, bei Verleihung dieser Stelle an die seit dem Jahre 1900 im Landes-Eisenbahnamate in Verwendung stehende technische Hilfskraft, Ignaz Temmel, sofort die Versetzung derselben in die II. Gehaltsstufe der XI. Rangsklasse gegen Nachzahlung der Pensionsfondsbeiträge vorzunehmen.

Hiermit erledigt sich zum Teile die Beilage Nr. 475.

896.

(Z. 53.600/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Schacherl und Kessel betreffs Lohnerhöhung und Pensionszusicherung für die Wegeinräumer der Bezirksstraßen in Steiermark wird dem Landes-Ausschusse zur eventuellen Durchführung im eigenen Wirkungskreise überwiesen.

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 266.

897.

(3. 53.601/VL.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 Kap. IV, Titel 2: Wasserbau.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:

Kapitel IV, Titel 2: **Wasserbau.**

Erfordernis	1,120.929 K
Bedeckung	370.368 „
Abgang	750.561 K

Anmerkung: Die Differenz gegenüber dem Landes-Ausschuß-Antrage findet ihre Begründung

- a) durch Erhöhung des Betrages im ordentlichen Erfordernisse Rubrik VIII um 6.740 K
- b) durch Neueinstellung des Betrages von 29.330 „
sub Rubrik XII als I. Rate des Landesbeitrages von 88.000 K für die eventuell durchzuführende Korrektion des Murflusses nächst Raach;
- c) durch Erhöhung im Erfordernisse B, Rubrik X, um 9.600 „
und zwar für die Verbauung des Aschbaches 2.600 K
und jene des Tamisch- und Erbbaches 7.000 „
- d) durch Neueinstellung des Betrages von 116.320 „
im Erfordernisse B, Rubrik XIX, als Kosten für die Mürzregulierung „Objekt Mitterdorf“.

In der Bedeckung:

Durch Neueinstellung des Betrages von 46.503 „
als Beitrag des Staates zu den Kosten der Mürzregulierung.

898.

(3. 53.602/VL.)

Ludwig Harter, Subventionierung der Regulierungs- und Uferschutzbauten an der Raab.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Mühlenbesizers Ludwig Harter in Feldbach um Subventionierung der von ihm seit dem Jahre 1896 an den Raabufem vorgenommenen Regulierungs- und Uferschutzbauten wird dem Landes-Ausschuße zur wohlwollenden Erledigung im eigenen Wirkungskreise überwiesen.

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 418.

899.

(3. 53.603/VL.)

Wiederaufnahme der am Raabflusse in den Bezirken Feldbach und Fehring eingestellten Uferschutz- und Regulierungsarbeiten.

Der Landtag beschließt nachstehende

Resolution:

Zum Zwecke der Wiederaufnahme der am Raabflusse in den Bezirken Feldbach und Fehring derzeit eingestellten Uferschutz- und Regulierungsarbeiten wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die etwa noch zu ergänzenden Nachtragsarbeiten zu beenden und mit der k. k. Regierung wegen Subventionierung im Höchstausmaße nach dem Meliorationsgesetze für Wildbachverbauung in Verhandlung zu treten und in der nächsten Landtagsession einen diesbezüglichen Geszentwurf in Vorlage zu bringen.

Der Landes-Ausschuß wird weiter beauftragt, bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß dieselbe wegen Fortsetzung dieser Regulierungsarbeiten mit der ungarischen Regierung in Verhandlung trete.

900.

(Z. 53.604/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 Kap. IV, Titel 3: Landes- schule für Alpwirtschaft „Grabnerhof“.

Kapitel IV, Titel 3: **Landesschule für Alpwirtschaft „Grabnerhof“.**

Erfordernis	86.208 K
Bedeckung	65.100 „
Abgang	<u>21.108 K</u>

901.

(Z. 53.605/II.)

Der Landtag beschließt:

Landesschule für Alpwirtschaft „Grabnerhof“ Systemi- sierung der Stelle einer Molkerei-Adjunktin.

1. An der Landesschule für Alpwirtschaft „Grabnerhof“ wird die Stelle einer Molkerei-Adjunktin mit 1.200 K Gehalt, freier Wohnung, Beheizung und Beleuchtung systemisiert und wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, diesen Dienstesposten ab 1. Jänner 1908 provisorisch zu besetzen.

2. Ab 1. März 1908 werden die Jahresgehälte

Erhöhung der Gehälte des Molkerei-Adjunkten, der Haushaltungslehrerin und des Wirtschaftsfräuleins.

- a) des Molkerei-Adjunkten von 1.200 K auf 1.500 K,
- b) der Haushaltungslehrerin von 1.200 K auf 1.500 K,
- c) des Wirtschaftsfräuleins von 840 K auf 1.000 K erhöht.

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 352.

902.

(Z. 53.606/II.)

Der Landtag beschließt:

Einreichung des Direktors Paul Schuppli in den Stand der pensionsberechtigten Landes- beamten und Zuerkennung einer eventuellen Witwen- pension an Frau Ida Schuppli.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Direktor Paul Schuppli in den Stand der pensionsberechtigten Landesbeamten gegen Nachzahlung der Pensionsfondsbeiträge einzureihen, falls derselbe die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft bis Ende 1910 nachzuweisen in der Lage ist. Bei dieser Einreichung ist die Dienstzeit vom 1. März 1897 an zu berechnen und als Grundlage für die Pensionsbemessung der Betrag von 5.600 K anzunehmen.

Die Zuerkennung einer eventuellen Witwenpension an Frau Ida Schuppli wird gegebenen Falles nach den Pensionsvorschriften für die Landesbeamten unter Annahme der Einreichung des Gatten in die VII. Rangsklasse, das ist mit jährlich 1.800 K vor- zunehmen sein.

Hiermit erledigt sich zu einem Teile die Beilage Nr. 475.

903.

(Z. 53.607/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 Kap. IV, Titel 4: Land- wirtschaftlich-chemische Landes- Versuchsstation in Marburg a. D.

Kapitel IV, Titel 4: **Landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchsstation in Marburg a. D.**

Erfordernis	9.985 K
Bedeckung	3.400 „
Abgang	<u>6.585 K</u>

904.

(Z. 53.608/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 Kap. IV, Titel 5; Landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchs- und Samenkontrollstation in Graz.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:

Kapitel IV, Titel 5: Landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchs- und Samenkontrollstation in Graz.

Erfordernis	10.870 K
Bedeckung	6.000 "
Abgang	4.870 K

905.

(Z. 53.609/II.)

Systemisierung einer definitiven Diener-(Laboranten-)stelle an der Landes-Versuchsstation in Graz.

Der Landtag beschließt:

An der landwirtschaftlich-chemischen Landes-Versuchs- und Samenkontrollstation in Graz wird eine definitive Diener-(Laboranten-)stelle mit den analogen Bezügen der Schuliener der Landes-Oberrealschule in Graz, das ist einer Jahreslöhnung von 1.000 K, Anspruch auf zwei Zulagen à 100 K nach in dieser Eigenschaft zufriedenstellend zurückgelegten fünf, beziehungsweise zehn Dienstjahren, einem Quartiergehalte im Ausmaße von 25 % der Grundlöhnung, das ist 250 K und einem Vivreebeitrage von 120 K jährlich systemisiert.

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 383.

906.

(Z. 53.610/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. IV, Titel 6: Fond zur Förderung des Weinbaues.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:

Kapitel IV, Titel 6: Fond zur Förderung des Weinbaues.

Erfordernis	370.510 K
Bedeckung	370.510 "

Anmerkung: Die Differenz gegenüber dem Landes-Ausschuß-Antrage findet ihre Begründung in einer teilweisen Erhöhung der Bezüge der Weinbau-Instruktoren. (Erfordernis Rubrik IV, Post 6a) und b).

Um denselben Betrag erhöht sich die Bedeckung in Rubrik XIV.

907.

(Z. 53.611/II.)

Weinbau-Instruktoren, Systemisierung von fünf Stellen in der XI. Rangsklasse. Josef Zupanc, II. Gehaltsstufe.

Der Landtag beschließt:

Von den bestehenden acht Stellen der Weinbau-Instruktoren werden fünf Stellen in der XI. Rangsklasse systemisiert; dem Weinbau-Instruktor Josef Zupanc wird entsprechend seinen bisherigen Bezügen die II. Gehaltsstufe dieser Rangsklasse zuerkannt.

Sollte einer der genannten Beamten nach Einreihung in die ihm zukommende Stufe des neuen Gehaltes geringere als die bisherigen Bezüge erhalten, so behält er diese letzteren insoweit und insoweit, bis er durch Vorrückung in höhere Bezüge gelangt.

Die definitive Aufstellung dieser Beamten kann in der Regel erst nach vorausgegangener zweijähriger, in provisorischer Eigenschaft zugebrachter zufriedenstellender Dienstleistung erfolgen, jedoch ist die provisorische Dienstzeit in die bleibende Dienstzeit gegen Nachzahlung der Pensionsfondsbeiträge zum Behufe der Pensionsbemessung einzurechnen.

Falls nicht günstigere Bestimmungen bereits bestehen, wird zur Erreichung des Ruhegehaltes im Ausmaße der vollen für die Pension anrechenbaren Bezüge eine 35jährige Dienstzeit zugestanden.

Die gegenwärtigen Inhaber dieser Beamtenstellen haben bei Annahme dieser Gehaltsregulierung auf den bisherigen Gehalt, Aktivitätszulage, Quartiergeld, Subsistenzzulage, Beheizungspauschale und freie Wohnung samt Beheizung zu verzichten.

Hiedurch werden die Reiseentschädigungen von 6 K (sechs Kronen) per Tag für die Weinbauinstruktoren nicht berührt.

Bei Dienststreifen außerhalb des Amtsbereiches gebühren den Weinbauinstruktoren die normalmäßigen Diäten und Reisekosten nach ihrer Rangsklasse.

Die vorgenannten Verfügungen treten mit 1. Jänner 1909 in Kraft.

Hiermit erledigt sich zu einem Teile die Beilage Nr. 475.

908

(Z. 53.612/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Wein- und Obstbau-Direktor Anton Stiegler hat, insoweit für ihn nicht teilweise günstigere Bestimmungen bestehen, nach zurückgelegter 35jähriger Dienstzeit Anspruch auf die vollen in den Ruhegehalt einrechenbaren Bezüge gegen Zahlung der erhöhten Pensionsfondsbeiträge. Die Vorrückung des Genannten in die IV. Gehaltsstufe hat nicht nach 15, sondern nach 13 in seiner gegenwärtigen Dienstesstellung vollbrachten Dienstjahren zu erfolgen.

Diese Verfügung tritt mit 1. Jänner 1909 in Kraft.

Hiermit erledigt sich zu einem Teile die Beilage Nr. 475.

Anton Stiegler, Dienstzeitberechnung.

909.

(Z. 53.613/II.)

Der Landtag beschließt nachstehende

Resolution:

Der Landes-Ausschuß wird ersucht, beim k. und k. Kriegsministerium die Weiterabgabe von Pulver zu ermäßigten Preisen für Wetterschießzwecke zu erwirken.

Wetterschießen, Abgabe von Pulver zu ermäßigten Preisen.

910.

(Z. 53.614/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:

Kapitel IV, Titel 7: Andere Auslagen für Landeskultur.

Erfordernis	822.227 K
Bedeckung	210.736 "
Abgang	611.491 K

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. IV, Titel 7: Andere Auslagen für Landeskultur.

Anmerkung: Die Differenz findet ihre Begründung durch Einstellung einer Post von 1.000 K
 an den Fremdenverkehrsverein in Graz für Reklamezwecke,
 von 300 "
 an den Kaninchenzuchtverein zur Deckung eines Ausstellungsdefizites,
 von 1.000 "
 für zwei Käferei-Schulstipendien,
 von 2.000 "

für Bekämpfungsmittel des Scheidenkatarchs beim Kinde,	
von	200 K
an die Sektion „Sanntal“ des slowenischen Alpenvereines,	
eines Pauschalkredites von	15.000 „
zur Erhöhung der Bezüge der landschaftlichen Bezirksärzte,	
einer Subvention von	500 „
an die Gemeinde Schloßberg,	
von	3.500 „
an die Gemeinde Laufen,	
und von	2.000 „
an die Gemeinde Unzmarkt für die Errichtung von Wasserleitungen,	
eines Betrages von	1.000 „
an die Gesellschaft für Landes-Pferdezucht zur Bestellung eines Wander-	
lehrers,	
eines Betrages von	1.000 „
an den Genossenschaftsverband in Gilli,	
endlich durch Erhöhung der Erfordernis-Post A, Rubrik XII, um	2.240 „
sowie von	1.000 „
für die Wasserleitung in Montpreis	
und von	2.000 „
an Subvention an die Landwirtschaftsgesellschaft für Hebung der Ge-	
flügelzucht.	

Weiters wird die Differenz begründet, durch eine Reihe von in den nachfolgenden Anträgen niedergelegten Neusystemisierungen von Beamtenstellen und sonstigen Personalverfügungen, betreffend die Beamten in diesem Dienstzweige.

Die Erhöhung in der Bedeckung findet ihre Begründung durch die Einstellung eines Staatsbeitrages von 500 „ für Käferei-Schulstipendien.

Hiermit erledigen sich die Petitionen Nr. 480, 582, 603, 626, 687, 688 und 701.

911.

(Z. 53.615/II.)

Andreas Buß, IX. Rangsklasse,
1. Gehaltsstufe.

Der Landtag beschließt:

Dem provisorisch mit dreimonatlicher Kündigung in der landeskulturtechnischen Abteilung angestellten Kulturingenieur Andreas Buß werden die Bezüge der IX. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe, mit dem Anspruche auf Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen dieser Rangsklasse bewilligt.

Diese Verfügung tritt mit 1. Jänner 1909 in Kraft.

Hiermit erledigt sich zum Teile die Beilage Nr. 475.

912.

(Z. 53.616/II.)

Regulierung der Bezüge der
Obstbau-Wanderlehrer.

Der Landtag beschließt:

I. Die vier bestehenden Stellen der Wanderlehrer für Obstbau werden in der XI. Rangsklasse systemisiert.

Mit Rücksicht auf die langjährige und zufriedenstellende Dienstleistung werden die Obstbau-Wanderlehrer Koloman Größbauer, Johann Belle und Franz Gorican ad personam in die X. Rangsklasse versetzt und wird außerdem dem Koloman Größbauer und Johann Belle die zweite Gehaltsstufe dieser Rangsklasse zuerkannt.

Dem Obstbauwanderlehrer Josef Loh wird entsprechend seinen bisherigen Bezügen die III. Gehaltsstufe der XI. Rangsklasse zuerkannt.

II. 1. Die dritte Wanderlehrerstelle für Molkerei und Viehzucht, deren Inhaber gleichzeitig Lehrer an der Landes-^{Systemisierung der 3. Wander-}schule für Landwirtschaft „Grabnerhof“ ist, wird in der ^{lehrerstelle für Molkerei und} X. Rangsklasse systemisiert. ^{Viehzucht.}

2. Der Gehalt des Wanderlehrer-Assistenten für Molkerei und Viehzucht wird ^{Erhöhung des Gehaltes des} von jährlich 1.440 K auf jährlich 1.600 K erhöht. ^{Wanderlehrer-Assistenten für}

III. Sollte einer der unter I und II genannten Beamten nach Einreihung in die ihm zukommende Stufe des neuen Gehaltes geringere als die bisherigen Bezüge erhalten, so behält er diese letzteren insoweit und insolange, bis er durch Vorrückung in höhere Bezüge gelangt.

Die definitive Anstellung dieser Beamten kann in der Regel erst nach vorausgegangener zweijähriger, in provisorischer Eigenschaft zugebrachter zufriedenstellender Dienstleistung erfolgen, jedoch ist die provisorische Dienstzeit in die bleibende Dienstzeit gegen Nachzahlung der Pensionsfondsbeiträge zum Behufe der Pensionsbemessung einzurechnen.

Falls nicht günstigere Bestimmungen bereits bestehen, wird zur Erreichung des Ruhegehaltes im Ausmaße der vollen für die Pension anrechenbaren Bezüge eine 35 jährige Dienstzeit zugestanden.

Die gegenwärtigen Inhaber dieser Beamtenstellen haben bei Ausnahme dieser Gehaltsregulierung auf den bisherigen Gehalt, Aktivitätszulage, Quartiergeld, Subsistenzzulage, Beheizungspauschale und freie Wohnung samt Beheizung zu verzichten.

Den Obstbauwanderlehrern, welche keine Reisepauschalien beziehen, gebühren bei Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbereiches an Diäten 8 K (acht Kronen); außerdem sind diese zur Aufrechnung einer Reisekostenvergütung, und zwar bezüglich der Eisenbahnen der Fahrkarte für die zweite Klasse und auf jenen Wegstrecken, wo keine Eisenbahn besteht, zur Aufrechnung eines Betrages von 52 Hellern für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges berechtigt.

Auf eine Vergütung der Auslagen für die Fahrten zu und von den Eisenbahnstationen haben diese jedoch keinen Anspruch.

Die derzeit bestehenden Reisepauschalien für die Obstbauwanderlehrer werden hiedurch nicht berührt. Es steht dem Landes-Ausschusse frei, die Pauschalierung der Reisekosten jederzeit aufzuheben und an deren Stelle die Verrechnung der oben festgesetzten Reisekostenvergütungen vorzuschreiben.

Bei Dienstreisen außerhalb des Amtsbereiches gebühren den Obstbauwanderlehrern die normalmäßigen Diäten und Reisekosten nach ihrer Rangsklasse.

Die vorstehenden Verfügungen treten mit 1. Jänner 1909 in Kraft.

Hiermit erledigt sich zum Teile die Beilage Nr. 475.

913.

(3. 53.617/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Stelle des Genossenschafts-Instruktors für Obersteiermark am „Grabnerhof“ wird als eine definitive Beamtenstelle der X. Rangsklasse systemisiert und dem Landes-Ausschusse das Recht eingeräumt, den Genossenschafts-Instruktor bei vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung und nach wenigstens sechs Dienstjahren in die IX. Rangsklasse zu befördern. Im Falle der Verleihung dieser Stelle an den gegenwärtigen Genossenschafts-Instruktor Fritz Schneider ist demselben sein gegenwärtiger Barbezug von 3.000 K insolange zu belassen, bis die neuen Bezüge bei Vorrückung die Höhe desselben erreicht oder über-

Genossenschafts-Instruktor für Obersteiermark am „Grabnerhof“, X. Rangsklasse.

schritten haben. Die Dienstzeit dieses Beamten für die Einreihung in die Gehaltsstufen der X. Rangklasse und die seinerzeitige Vorrückung in die IX. Rangklasse wird vom 1. Jänner 1905 gegen Nachzahlung der Pensionsfondsbeiträge zu berechnen sein.

Die vorstehenden Verfügungen treten mit 1. Jänner 1909 in Kraft.

Hiermit erledigt sich zum Teile die Beilage Nr. 475.

914.

(Z. 53.618/II).

Franz Wach, Dienstzeiteinrechnung.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem landschaftlichen Bezirkstierarzte Franz Wach dessen provisorische Dienstzeit vom 1. Februar 1896 bis 31. Juli 1900 bei der Zuerkennung der Dienstalterszulagen und der seinerzeitigen Pensionsbemessung einzurechnen.

Hiermit erledigt sich Beilage Nr. 324.

915.

(Z. 53.619/III.)

Ortsgemeinde Schloßberg, Subvention für die Erbauung einer Wasserleitung in der Ortschaft Heiligengeist.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Schloßberg im Gerichtsbezirke Arnfels wird aus Anlaß der Erbauung einer Wasserleitung in der Ortschaft Heiligengeist eine Subvention aus Landesmitteln im Betrage von 500 K sowie ein unverzinsliches Darlehen im Ausmaße der vom k. k. Ackerbauministerium für die Wasserleitung bewilligten Staatssubventionen, somit im Höchstaussmaße von 2.200 K gewährt.

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in zwei Raten zu denselben Terminen wie die der Staatssubvention. Die Landessubvention ist gleichzeitig mit der zweiten Darlehensrate anzuweisen.

Die Rückzahlung des Darlehens hat in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen, von welchen die erste mit 1. Jänner des auf die gänzliche Darlehensauszahlung zweitfolgenden Jahres, spätestens aber mit 1. Jänner des auf die Auszahlung der ersten Darlehensrate folgenden vierten Jahres fällig wird.

Hiermit erledigt sich zu einem Teile die Beilage Nr. 411.

916.

(Z. 53.620/III.)

Marktgemeinde Laufen, Subvention für die Erbauung einer Wasserleitung.

Der Landtag beschließt:

b) Der Marktgemeinde Laufen im Gerichtsbezirke Oberburg wird zum Zwecke der Erbauung einer Wasserleitung eine Subvention von 1.000 K bewilligt, welche nach Erwasen des Anspruches der Marktgemeinde auf Auszahlung der ersten Rate der der Marktgemeinde für den bezeichneten Zweck vom k. k. Ackerbauministerium bewilligten Subvention frühestens jedoch mit 1. Jänner 1909 zur Auszahlung fällig wird.

Weiters wird der Marktgemeinde aus dem bezeichneten Anlasse ein unverzinsliches Darlehen aus Landesmitteln im Betrage von 5.000 K gewährt, welches in zwei gleichen Raten unter denselben Voraussetzungen wie die Staatssubvention anzuweisen ist, und zwar nach Auszahlung der Staatssubventionsraten, die erste Rate jedoch nicht vor dem 1. Jänner 1909. Die Rückzahlung dieses Darlehens hat in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen, von welchen die erste Rate am 1. Jänner des auf die vollständige Auszahlung des Darlehens zweitfolgenden Jahres, spätestens jedoch mit 1. Jänner des auf die Auszahlung der ersten Darlehensrate folgenden vierten Jahres fällig wird.

Endlich wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, nach Maßgabe der zu pflegenden Erhebungen der genannten Marktgemeinde eine weitere Subvention bis zum Höchst-

betrage von 2.500 K und ein weiteres Darlehen bis zum Höchstbetrage von 3.000 K unter den obigen Bedingungen zu gewähren.

Hiermit erledigt sich zum Teile die Beilage Nr. 377 und die Petition Nr. 653.

917.

(Z. 53.621/III.)

Unzmarkt, Subvention und unverzinsliches Darlehen für die Erbauung einer Wasserleitung.

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Unzmarkt im Gerichtsbezirke Judenburg wird zum Zwecke der Erbauung einer öffentlichen Wasserleitung, sofern hiefür eine staatliche Subvention bewilligt wird, eine Subvention von 2.000 K und ein unverzinsliches Darlehen aus Landesmitteln im Ausmaße der Staatssubvention, höchstens aber im Betrage von 10.000 K gewährt.

Die Auszahlung des Darlehens hat unter den gleichen Bedingungen und zu denselben Terminen wie die der Staatssubvention stattzufinden.

Die Rückzahlung des Darlehens hat in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen, von welchen die erste Rate mit 1. Jänner des auf die gänzliche Darlehensauszahlung zweitfolgenden Jahres, spätestens aber mit 1. Jänner des auf die Auszahlung der ersten Darlehensrate folgenden vierten Jahres fällig wird.

Hiermit erledigt sich zu einem Teile die Beilage Nr. 412. — Man sehe auch die Anmerkung zu Kapitel XIX, Titel 4.

918.

(Z. 53.622/I.)

Landesverband für Fremdenverkehr, Subvention.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 542 wird dem Landesverband für Fremdenverkehr unter der Bedingung des Erhaltes einer Staatssubvention von 6.000 K eine Landessubvention von 1.000 K zu Reklamezwecken bewilligt.

919.

(Z. 53.623/II.)

Steierm. Milchkontroll-Verein, Subvention.

Der Landtag beschließt:

Dem steiermärkischen Milchkontroll-Verein wird eine Subvention von 100 K aus dem Kredite, Erfordernis B, Rubrik XV, bewilligt.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 720.

920.

(Z. 53.624/II.)

Gesellschaft für Landes-Pferdezucht, Subvention für einen Wanderlehrer.

Der Landtag beschließt:

Der Gesellschaft für Landes-Pferdezucht wird zur Bestellung eines Wanderlehrers unter Voraussetzung einer zumindest gleich hohen Subvention des Staates eine Landessubvention von 1.000 K bewilligt.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 719.

921.

(Z. 53.625/II.)

Genossenschaftsverband in Gilli, Subvention.

Der Landtag beschließt:

Das Ansuchen des Genossenschafts-Verbandes in Gilli um eine Subvention wird dem Landes-Ausschusse zur neuerlichen Erhebung mit der Ermächtigung überwiesen, nach Maßgabe der Erhebung eine Subvention bis zum Höchstausmaße von 1.000 K zu bewilligen.

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 325.

922. (3. 53.626/II.)
 Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Leoben. Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Leoben die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und allfällige Anträge wegen einer entsprechenden Subvention in der nächsten Session zu stellen.

923. (3. 53.627/II.)
 Pferdeversicherungsverein im Bezirke Liezen, Subvention. Der Landtag beschließt:
 Dem Pferdeversicherungsvereine im Bezirke Liezen wird zur Anschaffung der notwendigen Kanzleinrichtung sowie der Druckformen ein Betrag von 300 K, ferner für für das Jahr 1909 eine Subvention von 500 K bewilligt.

72. Sitzung am 4. November 1908.

924. (3. 53.762/IV.)
 Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, 1908 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro Kap. V, Titel 1: Stiftungen und Stipendien.

Kapitel V, Titel 1: **Stiftungen und Stipendien.**

Erfordernis	81.218 K
Bedeckung	2.513 "
Abgang	78.705 K

Anmerkung: Die Differenz gegen den Landes-Ausschuß-Antrag findet ihre Begründung durch Neueinstellung des Betrages von 200 K im Erfordernis B, Post 39, als Beitrag an den Unterstützungsverein für arme Studierende an der Staatsrealschule in Knittelfeld, weiters durch Neueinstellung des Betrages von 800 K für die deutsche Studentenküche in Marburg, sowie des Betrages von 200 K für den deutschen Unterstützungsverein der montanistischen Hochschule in Leoben.

Hiermit erledigen sich die Petitionen Nr. 400, 409, 441, 450, 490, 557 und 540.

925. (3. 53.763/IV.)
 Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, 1908 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro Kap. V, Titel 2: Beiträge an Bildungsanstalten.

Kapitel V, Titel 2: **Beiträge an Bildungsanstalten.**

Erfordernis	34.400 K
Bedeckung	— "
Abgang	34.400 K

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 338.

926. (3. 53.764/I.)
 Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, 1908 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro Kap. V, Titel 3: Beiträge für Wissenschaft und Kunst.

Kapitel V, Titel 3: **Beiträge für Wissenschaft und Kunst.**

Erfordernis	55.853 K
Bedeckung	— "
Abgang	55.853 K

Anmerkung: Die Differenz gegenüber dem Landes-Ausschuß-Antrage findet ihre Begründung durch Einstellung eines Betrages von 400 K im Erfordernisse B, Post 15, als Waisenversorgung für Grete Grasberger und des Betrages von 600 K unter Post 25 als Beitrag zu den Druckkosten für das Werk des Dr. Hubert Wimberst: „Eine obersteirische Bauerngemeinde in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung 1498—1899“.

Hiermit erledigen sich Beilage Nr. 211 und weiters die Petitionen Nr. 339, 351, 359 und 402.

927. (Z. 53.765/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Grete Grasberger wird der gnadenweise bewilligte Erziehungsbeitrag per 400 K jährlich auf die Jahre 1908, 1909 und 1910 weiter bewilligt.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 104.

Grete Grasberger, Erziehungsbeitrag.

928. (Z. 53.766/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kapitel V, Titel 4: **Landesmuseum „Joanneum.“**

Erfordernis	165.387 K
Bedeckung	14.357 „
Abgang	151.030 K

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. V, Titel 4: Landesmuseum „Joanneum.“

Anmerkung: Die Differenz gegenüber dem Landes-Ausschuß-Antrage findet ihre Begründung infolge Erhöhung der Remuneration für den Aspiranten an der Landesbibliothek von 1.200 auf 1.600 K (Erfordernis A, Rubrik I F, Post 6).

929. (Z. 53.767/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kapitel V, Titel 5: **Landes-Kunstschule.**

Erfordernis	19.739 K
Bedeckung	4.696 „
Abgang	15.043 K

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. V, Titel 5: Landes-Kunstschule.

930. (Z. 53.768/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kapitel V, Titel 6: **Landes-Oberrealschule in Graz.**

Erfordernis	104.623 K
Bedeckung	16.270 „
Abgang	88.353 K

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. V, Titel 6: Landes-Oberrealschule in Graz.

931. (3. 53.769/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, 1908 einzustellen:
 Kap. V, Titel 7: Kaiser Franz Josef-Landes-Gymnasium in Pettau.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kapitel V, Titel 7: Kaiser Franz Josef-Landes-Gymnasium in Pettau.

Erfordernis	71.888 K
Bedeckung	16.350 "
Abgang	55.538 K

Anmerkung: Die Differenz gegenüber dem Landes-Ausschußantrage gründet sich auf die Erhöhung im Erfordernisse Rubrik I, Post 17, von 400 auf 450 K.

932. (3. 53.770/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, pro 1908 einzustellen:
 Kap. V, Titel 8: Landes-Lehrerinnenbildungs-Anstalt in Marburg.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kapitel V, Titel 8: Landes-Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Marburg.

Erfordernis	33.230 K
Bedeckung	9.100 "
Abgang	24.130 K

933. (3. 53.771/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, 1908 einzustellen:
 Kap. V, Titel 9: Höhere Landes-Forstlehranstalt in Bruck a. d. Mur.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kapitel V, Titel 9: Höhere Landes-Forstlehranstalt in Bruck a. d. Mur.

Erfordernis	63.210 K
Bedeckung	36.800 "
Abgang	26.410 K

934. (3. 53.772/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, 1908 einzustellen:
 Kap. V, Titel 10: Landes-Bürger Schulen.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kapitel V, Titel 10: Landes-Bürger Schulen.

Erfordernis	104.114 K
Bedeckung	8.000 "
Abgang	96.114 K

935. (3. 53.773/V.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, 1908 einzustellen:
 Kap. V, Titel 11: Landes-Taubstumm-Lehranstalt.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kapitel V, Titel 11: Landes-Taubstumm-Lehranstalt.

Erfordernis	86.808 K
Bedeckung	23.438 "
Abgang	63.370 K

936.

(3. 53.774/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. V, Titel 12: Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt.

Kapitel V, Titel 12: Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt.

Erfordernis	39.304 K
Bedeckung	32.732 "
Abgang	6.572 K

Anmerkung: Die Differenz gegenüber dem Landes-Auschußantrage findet ihre Begründung in der Erhöhung der Erfordernis-Rubrik I, Post 1, und 2, um 1.352, beziehungsweise 880 K.

937.

(3. 53.775/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Auschuß wird ermächtigt:

I. Den Direktor der Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt Wilhelm Michel in die VIII. Rangsklasse und den Tierarzt und Lehrer Josef Greiner ad personam in die IX. Rangsklasse der Landesbeamten ab 1. Jänner 1908 einzureihen.

Direktor Wilhelm Michel und Lehrer Josef Greiner haben jedoch auf die Einrechnung der Naturalbezüge in die Pension zu verzichten; die Personalzulagen werden eingezogen.

II. Dem Josef Greiner wird der Titel „Obertierarzt“ verliehen.

Hiermit erledigt sich teilweise Beilage Nr. 280.

Wilhelm Michel, VIII. Rangsklasse, Josef Greiner, IX. Rangsklasse und Verleihung des Titels „Obertierarzt“ an letzteren.

938.

(3. 53.776/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. V, Titel 13: Landes-Turnanstalt und Eislaufplatz.

Kapitel V, Titel 13: Landes-Turnanstalt und Eislaufplatz.

Erfordernis	18.903 K
Bedeckung	10 656 "
Abgang	8.247 K

939.

(3. 53.777/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. V, Titel 14: Landes-Ackerbauschule in Grottenhof.

Kapitel V, Titel 14: Landes-Ackerbauschule in Grottenhof.

Erfordernis	72.738 K
Bedeckung	38.380 "
Abgang	34.358 K

940.

(3. 53.778/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. V, Titel 15: Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg.

Kapitel V, Titel 15: Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg.

Erfordernis	77.794 K
Bedeckung	35.052 "
Abgang	42.742 K